



LSBTIQ* an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Hinweise, Informationen
und Praxisbeispiele

land.nrw



Vorwort



Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wie freiheitlich und demokratisch eine Gesellschaft ist, erkennt man unter anderem an ihrem Umgang mit Minderheiten. Weltweit werden Minderheiten unterdrückt, diskriminiert und Gewalt ausgesetzt. Dies gilt auch für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere Menschen (LSBTIQ*).

Studien zeigen, dass auch in unserer Gesellschaft noch viel zu tun ist, um Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ*-Personen umfassend entgegenzuwirken. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der wir alle gemeinsam weiterarbeiten müssen. Unsere Schulen sind Orte gelebter Vielfalt, an denen demokratische Werte und Kompetenzen vermittelt und sich gegen jede Form von Hass und Menschenfeindlichkeit starkgemacht wird. Sie müssen Schutzräume sein, in denen alle jungen Menschen ihre Potenziale bestmöglich entfalten und niemand aufgrund der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Nachteile erfährt.

Die vorliegende Broschüre unterstützt Schulen dabei, diesen Weg konsequent weiter zu beschreiten. Sie stellt Informationen, Hinweise und Praxisbeispiele im Themenfeld LSBTIQ* bereit und geht auch auf häufig gestellte Fragen aus der Schulpraxis ein. Zudem gibt sie einen Überblick über weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote, an die sich Schulen bei Fragen rund um den Themenbereich der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt wenden können.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz, Schule als respektvollen und chancengerechten Ort zu gestalten, an dem Gewalt und Ausgrenzung keinen Platz haben. Uns allen wünsche ich für diese wichtige Aufgabe weiterhin viel Erfolg.

Dorothee Feller

Inhalt

Vorwort	3
1 Ziel und Aufbau der Broschüre	6
2 Begriffliche Grundlagen zu LSBTIQ*	7
3 Anzahl von LSBTIQ*-Personen	15
4 Situation von LSBTIQ*-Personen	16
5 Aufgaben und Prinzipien von Schule im Kontext von LSBTIQ*	18
6 Beratungs- und Unterstützungsangebote	21
7 Hinweise und Praxisbeispiele zur Förderung von LSBTIQ*-Akzeptanz	24
7.1 Berücksichtigung im Schulprogramm sowie im schulischen Schutz-, Beratungs- und Medienkonzept	24
7.2 Konkretisierung in schulinternen Unterrichtsvorgaben und didaktischen Jahresplanungen	25

7.3	Berücksichtigung von Vielfalt bei der Auswahl von Materialien, Medien und Methoden	26
7.4	Gestaltung von Formularen	27
7.5	Beteiligung am Antidiskriminierungsprogramm „Schule der Vielfalt“	27
7.6	Beteiligung am Landesnetzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“	28
7.7	Zusammenarbeit mit Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekten wie „SCHLAU NRW“	28
7.8	Weitere Ideen und Praxisbeispiele für Projekte und Aktionen	29

8 Informationen und Empfehlungen zu häufig gestellten Fragen im Kontext von Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie Nicht-Binarität (TIN*)

8.1	Rechtliche Grundlagen	30
8.2	Namensnennung und Ansprache	32
8.2.1	Namensnennung in amtlichen Dokumenten	32
8.2.2	Namensnennung im Schulalltag	33
8.2.3	Weitere Hinweise zur Ansprache	36
8.3	Schultoiletten	37
8.4	Schulsport	43
8.5	Unterbringung auf Schulfahrten	45
8.6	Umgang mit geschlechtergetrennten Unterrichtsphasen und außerunterrichtlichen Angeboten	46

9 Ausblick

Quellenverzeichnis	48
Impressum	51

1 Ziel und Aufbau der Broschüre

Schulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung jeder Form von Gewalt und Diskriminierung. Dies gilt ausdrücklich auch für den Bereich LSBTIQ* (zur Begriffserläuterung siehe Kapitel 2). Die vorliegende Broschüre hat das Ziel, Schulen bei ihrer Antigewalt- und Antidiskriminierungsarbeit im Bereich LSBTIQ* zu unterstützen, indem sie hilfreiche Hinweise, Informationen und Praxisbeispiele in dem Themenfeld bereitstellt. Sie ergänzt damit die Handreichung „Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ (MSB 2022), die Schulen bei der Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und der Entfaltung individueller Potenziale ohne Einschränkung durch gesellschaftliche Rollenerwartungen unterstützt.

Ebenso wie die Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung richtet sich die vorliegende Broschüre an alle Personen, die pädagogisch an nordrhein-westfälischen Schulen tätig sind, also an Lehrkräfte (insbesondere auch Beratungslehrkräfte), Schulleitungen und weiteres pädagogisches Personal sowie Mitarbeitende der Ganztags- und Betreuungsangebote aller Schulformen. Außerdem ist sie adressiert an Studierende und Dozierende in schulbezogenen Studiengängen und Fachbereichen sowie an alle Personen und Institutionen, die Schulen, Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen. Hierzu zählen die Schulaufsicht, Moderationskräfte in der Lehrkräftefortbildung, Fach- und Kernseminarleitungen an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL), Beratungs- und Koordinationsstellen sowie weitere an Schule beteiligte Personen und Institutionen. Auch für Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie – je nach Alter und Entwicklungsstand – die Lernenden selbst kann die vorliegende Broschüre von Interesse sein.

Die Broschüre stellt in Kapitel 2 zunächst Informationen zu Grundlagen im Bereich LSBTIQ* zur Verfügung, indem zentrale Begriffe in dem Themenfeld erläutert werden. Dieses Kapitel bildet die Basis für die nachfolgenden Kapitel, in denen auf die Anzahl (Kapitel 3) und die Situation von LSBTIQ*-Personen (Kapitel 4), auf Aufgaben und Prinzipien von Schule im Kontext von LSBTIQ* (Kapitel 5) sowie auf Beratungs- und Unterstützungsangebote (Kapitel 6) eingegangen wird. In Kapitel 7 werden Hinweise dazu gegeben, wie Schulen das Themenfeld konkret in ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung integrieren können. Anfragen aus der Schulpraxis zeigen, dass Schulen insbesondere der Themenbereich der Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie Nicht-Binarität (TIN*) beschäftigt. Daher werden in Kapitel 8 rechtliche Grundlagen (Kapitel 8.1) sowie Informationen zu häufig gestellten Fragen in diesem Themenfeld (Kapitel 8.2 bis 8.6) zur Verfügung gestellt. Die Kapitel 8.2 bis 8.6 sind dabei so aufgebaut, dass sie je nach Bedarf auch unabhängig voneinander gelesen werden können. Daran anschließend folgt ein kurzer Ausblick in dem Themenfeld (Kapitel 9).

Die wichtigen Bereiche der Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der Partizipation der Lernenden sind als Querschnitt in verschiedenen Kapiteln der Broschüre integriert. Dabei wird deutlich, dass eine von Respekt geprägte Schulkultur am besten gelingen kann, wenn die gesamte Schulgemeinschaft gemeinsam hieran arbeitet.

2 Begriffliche Grundlagen zu LSBTIQ*

LSBTIQ* (bzw. im Englischen LGBTIQ*) steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere Menschen (vgl. Sauer 2018). Der Asterisk (umgangssprachlich Sternchen) am Ende des Begriffs LSBTIQ* ist ein Platzhalter für weitere Selbstbezeichnungen (zum Beispiel für nicht-binäre Menschen) (vgl. BMBFSFJ 2025). Im Folgenden werden die einzelnen Begriffe der Abkürzung LSBTIQ* kurz erläutert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Begriffe nicht immer einheitlich verwendet werden, weshalb die folgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Für eine weitergehende Auseinandersetzung mit den genannten und weiteren Begriffen in dem Kontext werden das LSBTIQ*-Lexikon der Bundeszentrale für politische Bildung (Sauer 2018), das Glossar zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt des Bundesministeriums für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BMBFSFJ 2025) und die „Fibel der vielen kleinen Unterschiede“ von ANDERS & GLEICH (Queeres Netzwerk e. V. 2023) empfohlen, an denen sich die folgenden Erläuterungen – teils in gekürzter Form – orientieren. Die Angebote stehen digital und kostenlos zur Verfügung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es bei der Auseinandersetzung mit den Begriffen hilfreich sein kann, sich die verschiedenen Dimensionen von Geschlecht zu vergegenwärtigen, auf die im Informationskasten auf der folgenden Seite eingegangen wird.



Manche Menschen fühlen sich durch die unterschiedlichen Dimensionen von Geschlecht sowie durch die Vielzahl an Begriffen überfordert. Wichtiger als jeden Begriff zu kennen und definieren zu können, ist jedoch die Haltung, mit der man neuen Begriffen sowie den dahinterstehenden Menschen begegnet. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Sprache sehr wirkmächtig und auch verletzend sein kann, weshalb das Bemühen um eine sensible, respektvolle und angemessene Wortwahl selbstverständlich sein sollte.

Dimensionen von Geschlecht

Geschlecht ist ein mehrdimensionaler und komplexer Begriff, der unterschiedliche Facetten umfasst. Im Folgenden werden verschiedene Dimensionen von Geschlecht kurz erläutert (angelehnt an den Deutschen Ethikrat 2012, Killermann 2011 und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Rn. 9) und mithilfe von Abbildung 1 veranschaulicht. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis: Die Dimensionen können bei einzelnen Individuen in dieselbe Richtung zeigen (zum Beispiel wenn eine Person biologisch weibliche Merkmale hat und sich als Frau identifiziert), müssen dies jedoch nicht. Entscheidend ist, dass jeder Mensch – wo auch immer in den verschiedenen Dimensionen verortet – Respekt erfährt.

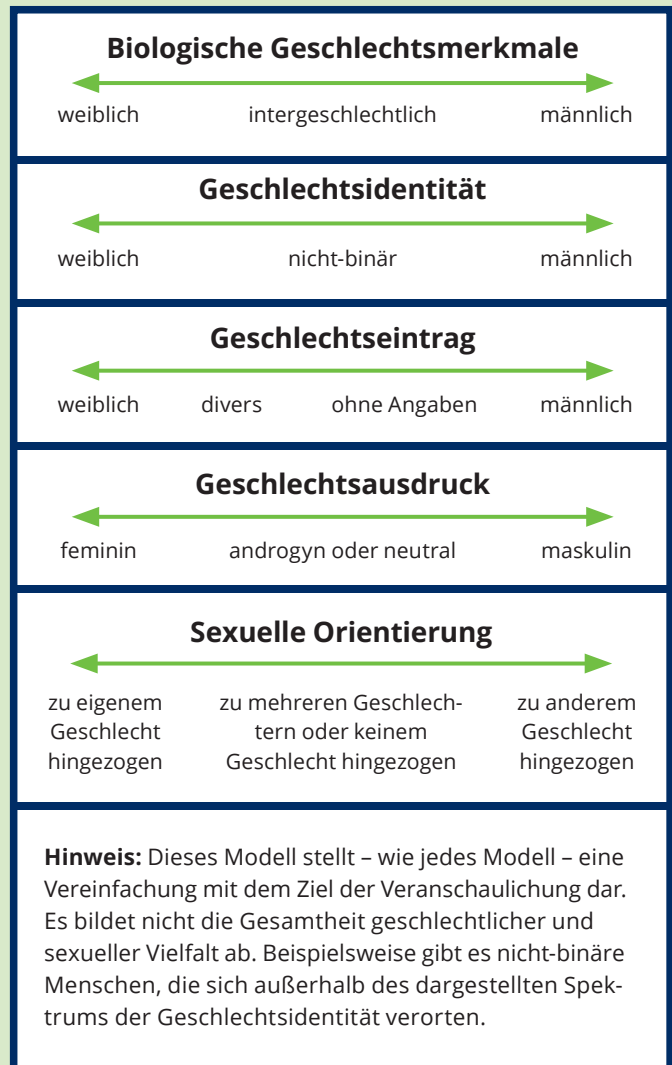


Abb. 1: Dimensionen von Geschlecht



Biologische Geschlechtsmerkmale

Die biologischen Geschlechtsmerkmale einer Person beziehen sich neben äußerlich sichtbaren primären und sekundären körperlichen Geschlechtsmerkmalen auch auf Keimdrüsen, Hormone und Chromosomen. Menschen können bezogen auf diese Geschlechtsmerkmale zum Beispiel als weiblich, männlich oder intergeschlechtlich eingeordnet werden. Dabei gibt es innerhalb dieser biologischen Geschlechtskategorien ein großes Spektrum und viele individuelle Unterschiede.

Geschlechtsidentität

Die Geschlechtsidentität bezieht sich auf das Geschlecht, dem sich eine Person zugehörig fühlt. Eine Person kann sich zum Beispiel als weiblich, als männlich oder als nicht-binär (also weder als weiblich noch als männlich) identifizieren. Die Geschlechtsidentität ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt und kann individuell sehr unterschiedlich sein.

Geschlechtseintrag

Der Geschlechtseintrag bzw. das rechtliche/juristische Geschlecht bezieht sich auf das Geschlecht, das im Personenstandsregister (konkreter: Geburtenregister) eingetragen ist. Lange Zeit waren hier nur die Einträge „männlich“ und „weiblich“ möglich. Auf Basis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 wurde Ende 2018 zusätzlich der Geschlechtseintrag „divers“ eingeführt. Zudem besteht seit 2013 die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen.

Geschlechtsausdruck und Geschlechterrollen

Der Geschlechtsausdruck bezieht sich darauf, wie die eigene Identität nach außen getragen und von anderen wahrgenommen wird. Was als feminine, maskuline, geschlechtsneutrale oder auch androgyne Ausdrucks- bzw. Verhaltensweise empfunden wird, ist abhängig von gesellschaftlichen Geschlechterrollen, die sich je nach Kontext (zum Beispiel Land, Jahr, Milieu) unterscheiden können. Der Geschlechtsausdruck kann individuell sehr unterschiedlich und facettenreich sein.

Sexuelle Orientierung

Die sexuelle Orientierung (in der Regel synonym: sexuelle Identität) einer Person bezieht sich auf das Geschlecht, zu dem sich eine Person hingezogen fühlt (in Relation zum eigenen Geschlecht). Menschen können zum Beispiel heterosexuell, homosexuell (schwul bzw. lesbisch), bisexuell oder asexuell sein. Auch die sexuelle Orientierung bzw. Identität kann von Person zu Person sehr unterschiedlich sein.

Lesbisch, schwul und bisexuell

Die Begriffe lesbisch (Frauen, die sich sexuell/romantisch zu Frauen hingezogen fühlen) und schwul (Männer, die sich sexuell/romantisch zu Männern hingezogen fühlen) beziehen sich auf gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierungen (Homosexualität) und Lebensweisen. Wenngleich die Begriffe teilweise abwertend verwendet wurden bzw. teilweise immer noch werden, stellen sie heutzutage in der Regel eine positive oder neutrale Selbstbeschreibung bzw. eine neutrale Fremdbeschreibung dar.

Als bisexuell werden Personen bezeichnet, die sich sowohl zu Frauen als auch zu Männern bzw. zu Personen verschiedenen Geschlechts sexuell/romantisch hingezogen fühlen können.

Manchmal wird der Begriff der sexuellen Orientierung um den Begriff der romantischen Orientierung ergänzt, der sich ausschließlich darauf bezieht, zu welchem Geschlecht bzw. zu welchen Geschlechtern sich eine Person romantisch hingezogen fühlt (in welches Geschlecht bzw. welche Geschlechter sie sich zum Beispiel verliebt). Die sexuelle Orientierung und die romantische Orientierung sind bei den meisten Personen identisch, können jedoch auch voneinander abweichen.

Anstelle des Begriffs der sexuellen Orientierung wird teilweise auch der – in der Regel gleichbedeutende – Begriff der sexuellen Identität verwendet.



Transgeschlechtlich

Personen, die transgeschlechtlich (kurz: trans; teils ebenfalls synonym: transident, transgender sowie trans*) sind, identifizieren sich nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht, das bei ihrer Geburt ins Personenstandsregister eingetragen wurde. Beispielsweise ist eine Person trans, wenn bei ihrer Geburt (in der Regel aufgrund männlicher Genitalien) das Geschlecht „männlich“ ins Personenstandsregister eingetragen wurde, sie sich jedoch nicht (ausschließlich) als Mann identifiziert.

Transgeschlechtliche Personen können zum Beispiel eine weibliche Geschlechtsidentität haben (transgeschlechtliche Frauen), eine männliche Geschlechtsidentität (transgeschlechtliche Männer) oder eine nicht-binäre Geschlechtsidentität, die also weder (nur) weiblich noch (nur) männlich ist. Manche Personen sind auch agender, also ohne Zuordnung zu einem Geschlecht.

Dass eine Person trans ist, sagt nichts über ihre sexuelle Orientierung aus. Daher wird der – mit dem Begriff der Transgeschlechtlichkeit in der Regel gleichbedeutende – Begriff der Transsexualität häufig kritisch betrachtet, da er suggeriert, sich auf die Sexualität einer Person zu beziehen und außerdem stark auf biologische Aspekte

fokussiert. Des Weiteren wird der Begriff der Transsexualität häufig abgelehnt, da er in den 1950er Jahren von der Medizin und Psychologie als Krankheit klassifiziert und in die internationale Klassifikation von Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgenommen wurde. Mittlerweile ist anerkannt, dass Transgeschlechtlichkeit keine Krankheit ist; die ICD der WHO wurde entsprechend angepasst (vgl. WHO o. J.).

Der Prozess der Angleichung an das empfundene Geschlecht wird als Transition bezeichnet. Er kann zum Beispiel die Verwendung eines neuen Namens im Alltag oder die Änderung des Kleidungsstils (soziale Transition), die Änderung des offiziellen Namens sowie des Geschlechtseintrags (rechtliche Transition) oder medizinische Maßnahmen (medizinische Transition) umfassen. Welche Schritte umgesetzt werden, ist individuell unterschiedlich.

Manchen transgeschlechtlichen Personen ist ihre Transgeschlechtlichkeit bereits seit ihrer früheren Kindheit bewusst, anderen wird diese erst im weiteren Verlauf ihres Lebens klar. Manche lassen – in unterschiedlichem Umfang – geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen (zum Beispiel durch Hormonbehandlungen und/oder Operationen) vornehmen, andere verzichten darauf. Im Falle des Wunsches nach medizinischen geschlechtsangleichenden Maßnahmen entscheiden Betroffene bzw. gegebenenfalls ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die behandelnden Fachleute auf der Grundlage eingehender Beratung und medizinischer Leitlinien.¹ Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen stellt dies eine große und komplexe Herausforderung dar, die der medizinischen Fachpraxis bewusst ist. Der Deutsche Ethikrat beschreibt die „Spannung, [die dadurch] entsteht [...], dass sich einerseits Reflexions- und Ent-

scheidungsfähigkeit im Heranwachsenden erst entwickeln und andererseits die in der Pubertät stattfindende körperliche Entwicklung Zeitdruck schafft. In dieser Situation können sowohl die in Betracht gezogenen Behandlungsmöglichkeiten als auch deren Unterlassung schwerwiegende und teils irreversible Folgen haben“ (Deutscher Ethikrat 2020). Gleichzeitig spricht sich der Deutsche Ethikrat für einen entstigmatisierenden Umgang mit Transidentität und gegen eine diskriminierende Pathologisierung aus (vgl. ebd.).

Das Gegenteil von Transgeschlechtlichkeit ist Cisgeschlechtlichkeit. Cisgeschlechtliche Menschen identifizieren sich also mit dem Geschlecht, das bei ihrer Geburt ins Personenstandsregister eingetragen wurde.



1 Vgl. zum Beispiel die AWMF-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung (S2k)“ (vgl. DGKJP 2025); auf die Beratung von Betroffenen bzw. ihren Sorgeberechtigten wird u. a. auf den Seiten 33-35, 53, 60-62, 69-72, 141, 164, 169, 175, 221, 235, 244 f. eingegangen.

Intergeschlechtlich

Personen, die intergeschlechtlich (kurz: inter; teils synonym: inter*) sind, haben angeborene körperliche Merkmale, die nicht eindeutig der medizinischen Norm von männlich und weiblich entsprechen. Dies kann zum Beispiel die Geschlechtsorgane, den Chromosomensatz oder die Hormonproduktion betreffen. Intergeschlechtlichkeit kann bereits bei der Geburt oder erst später (zum Beispiel in der Pubertät oder zufällig bei medizinischen Untersuchungen) sichtbar werden und sich auf ganz unterschiedliche Weise zeigen. Manchmal bleibt Intergeschlechtlichkeit auch unentdeckt.

Genauso wie Menschen, die nicht inter sind, können sich intergeschlechtliche Menschen zum Beispiel als weiblich, als männlich oder als nicht-binär identifizieren – oder einfach als intergeschlechtlich.

Dass eine Person inter ist, sagt nichts über ihre sexuelle Orientierung aus. Daher wird der – mit dem Begriff der Intergeschlechtlichkeit in der Regel gleichbedeutende – Begriff der Intersexualität häufig abgelehnt, da er suggeriert, sich auf die Sexualität einer Person zu beziehen. Außerdem wird auch der Begriff der Intersexualität teilweise als pathologisierend kritisiert. Wenngleich einzelne Formen der Intergeschlechtlichkeit mit spezifischen Gesundheitsrisiken verbunden sein können, ist Intergeschlechtlichkeit keine Krankheit. Daher wird in der Medizin mittlerweile die neutrale Begrifflichkeit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Leitlinien der DGU et al. 2016 bzw. aktuelle Konsultationsfassung der DGPAED et al. 2024) genutzt. Auch manche Betroffene bezeichnen sich selbst als Menschen mit Variation der Geschlechtsentwicklung.

Da das Personenstandsgesetz lange Zeit nur die Einträge „weiblich“ und „männlich“ im Personenstandsregister vorsah, waren Eltern von intergeschlechtlichen Kindern bzw. medizinisches Personal gezwungen, sich für einen dieser Einträge zu entscheiden. 2013 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Geschlechtseintrag bei intergeschlechtlichen Neugeborenen offenzulassen. Auf Basis der Klage einer intergeschlechtlichen Person und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017 (siehe Kapitel 8.1) besteht seit Ende 2018 außerdem die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag „divers“ ins Personenstandsregister eintragen zu lassen. Viele intergeschlechtliche Menschen haben jedoch weiterhin einen männlichen oder weiblichen Geschlechtseintrag und leben weiterhin als Frauen bzw. Mädchen oder als Männer bzw. Jungen.

Lange Zeit wurden bei intergeschlechtlichen Neugeborenen – oftmals ohne zwingende medizinische Notwendigkeit – geschlechtsverändernde Operationen (bzw. Hormonbehandlungen) mit vielfach schwerwiegenden Folgen durchgeführt (meistens hin zum weiblichen Geschlecht, da dies medizinisch „einfacher“ erschien). Seit 2021 sind geschlechtsverändernde operative Eingriffe nur noch erlaubt, wenn diese später nicht durchgeführt werden können und – sofern der operative Eingriff nicht kurzfristig zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes erforderlich ist – die Zustimmung eines Familiengerichtes vorliegt.

Das Gegenteil von Intergeschlechtlichkeit ist Endogeschlechtlichkeit. Endogeschlechtliche Menschen haben angeborene Merkmale, die eindeutig der medizinischen Norm von männlich und weiblich entsprechen, wenngleich auch endogeschlechtliche Körper sehr vielfältig sind.

Queer

Der Begriff Queer wird oftmals als Sammelbegriff für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen, aber auch als eigenständige Bezeichnung verwendet. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich nicht alle LSBTI-Personen als queer identifizieren.

Asterisk (*)

Der Asterisk (*) (umgangssprachlich: Sternchen) bzw. manchmal auch ein Plus-Zeichen ist in der Reihung LSBTIQ* und teils auch bei anderen Begriffen ein Platzhalter für weitere Orientierungen und Identitäten, die sich von heterosexuellen Lebensweisen oder gängigen Geschlechtervorstellungen unterscheiden. Beispielsweise wird dem LSBTIQ*-Spektrum oft auch Asexualität zugeordnet. Asexuelle Menschen empfinden kein oder wenig sexuelles Verlangen anderen Menschen gegenüber, können sich zu ihnen aber romantisch hingezogen fühlen.

Immer häufiger wird außerdem der Begriff der Pansexualität genutzt. Pansexuelle Menschen begehren andere Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht. Teilweise wird der Begriff synonym zu Bisexualität verwendet, allerdings bezieht sich der

Begriff der Bisexualität zumindest dem Wortlaut nach (bi = zwei) nur auf zwei Geschlechter, während der Begriff der Pansexualität ausdrücklich alle Geschlechter (und damit zum Beispiel auch nicht-binäre Menschen) einbezieht. Heutzutage wird jedoch auch der Begriff der Bisexualität oft in einem weiteren Sinne, der alle Geschlechter einschließt, genutzt.

Der Asterisk wird in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten teilweise auch im Wortinneren von Personenbezeichnungen verwendet, um alle Geschlechter (auch nicht-binäre Menschen) sprachlich einzubeziehen (siehe Näheres in Kapitel 8.2.3).



Coming-out

Coming-out meint hier den Schritt, die eigene sexuelle Orientierung oder das eigene Geschlecht bzw. die geschlechtliche Identität selbstbestimmt öffentlich zu machen. Der Begriff „Coming-out“ ist von dem Begriff „Outing“ (teils auch „Fremdouting“ oder „Zwangsausouting“) zu unterscheiden, bei dem die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität durch andere Personen öffentlich gemacht wird – meist gegen den Willen der Betroffenen.

Es kann zwischen einem inneren und einem äußeren Coming-out unterschieden werden. Während sich beim inneren Coming-out eine Person ihrer eigenen Orientierung bzw. Identität bewusst wird, meint das äußere Coming-out die Erklärung vor anderen Menschen, zum Beispiel in der Familie oder in der Schule.



Queerfeindlichkeit

Queerfeindlichkeit meint in der Regel alle negativen Einstellungen und Handlungen gegenüber queeren Menschen. Darunter fallen unter anderem auch Homo- und Bifeindlichkeit (negative Einstellungen gegenüber Lesben und Schwulen sowie bisexuellen Menschen) und Transfeindlichkeit (negative Einstellungen gegenüber transgeschlechtlichen Menschen). Genauso wie zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder Behindertenfeindlichkeit handelt es sich um Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Der Begriff „Phobie“ (zum Beispiel „Homophobie“, „Transphobie“, „Queerphobie“) wird im Kontext von LSBTIQ* mittlerweile oft kritisch gesehen, da es sich in den meisten Fällen nicht um eine pathologische Angst handelt, sondern um abwertende bzw. feindliche Einstellungen.

Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt

Teilweise wird die Begrifflichkeit LSBTIQ* gleichbedeutend mit der Begrifflichkeit der geschlechtlichen und sexuellen (bzw. teils auch romantischen) Vielfalt verwendet. Der Begriff der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt geht jedoch über den Begriff LSBTIQ* hinaus und schließt alle Menschen in ihrer Vielfalt ein. So können auch Menschen, die nicht LSBTIQ* sind, in ihrer Sexualität, ihren Körpern, ihrer Identität oder ihrem Geschlechtsausdruck genauso vielschichtig und individuell wie LSBTIQ*-Personen sein. Wichtig ist, dass alle Menschen Respekt erfahren und niemand aufgrund von Geschlechterrollen und -stereotypen eingeschränkt, stigmatisiert oder ausgegrenzt wird bzw. Gewalt oder Diskriminierung erfährt.

3 Anzahl von LSBTIQ*-Personen

Wie viele Personen lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder queer sind, lässt sich nicht genau sagen; verschiedene Studien kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Laut „LGBT+ Pride 2021 Global Survey“ (vgl. Ipsos 2021, S. 9) sind 11 Prozent der Erwachsenen in Deutschland nicht heterosexuell (2 Prozent sind lesbisch/schwul/homosexuell, 6 Prozent bisexuell, 1 Prozent pansexuell, 1 Prozent asexuell und 1 Prozent geben eine andere sexuelle Orientierung an). 3 Prozent der Befragten identifizieren sich als "Transgender", "non-binary/non-conforming/gender-fluid" oder "in another way" (vgl. ebd., S. 5).

Eine Befragung von YouGov aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass sich 7 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland als Teil der LGBTQ+ Community identifizieren. 24 Prozent geben an, sich zwar nicht selbst als Teil der LGBTQ+ Community zu identifizieren, aber Familienmitglieder oder Personen im engen Freundeskreis zu haben, die dies tun (vgl. Sonnenberg 2021).

Die ICCS-Studie aus dem Jahr 2022 hat ergeben, dass sich 8 Prozent der 14-Jährigen in Nordrhein-Westfalen vollständig zur LGBTQ+ Gemeinschaft zugehörig fühlen. 8,7 Prozent fühlen sich der Gemeinschaft ziemlich und 12,7 Prozent fühlen sich ihr etwas zugehörig (vgl. Ziemes/Deimel 2024, S. 81). Demnach fühlen sich fast 30 Prozent der Jugendlichen mehr oder weniger der LGBTQ+ Gemeinschaft zugehörig. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Jugendlichen möglicherweise nicht selbst LGBTQ+ ist, sondern sich der Gemeinschaft zum Beispiel aus Solidarität zugehörig fühlen könnte.

Zudem ist bei den Befragungsergebnissen der oben genannten Studien zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Personen, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder queer sind, als Teil einer entsprechenden Community verstehen.

Des Weiteren ist bei den genannten Studien zu beachten, dass Intergeschlechtlichkeit nicht explizit einbezogen wurde. Die Free & Equal Initiative der Vereinten Nationen (vgl. o. J.) geht davon aus, dass ungefähr 0,05 bis 1,7 Prozent der Menschen intergeschlechtlich sind.

Die Zahlen weisen darauf hin, dass sich im Durchschnitt in jeder Schulklasse Personen befinden, die selbst LSBTIQ* sind bzw. LSBTIQ*-Personen in ihrem engen Umfeld haben.

4 Situation von LSBTIQ*-Personen

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden bei der rechtlichen Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen in Deutschland große Fortschritte erzielt. Exemplarisch können hier unter anderem die Abschaffung von § 175 des Strafgesetzbuches (Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen unter Männern) im Jahr 1994, das Ende der Zwangssterilisationen transgeschlechtlicher Menschen als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags im Jahr 2011 oder die Einführung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags „divers“ im Jahr 2018 genannt werden. Auch gesellschaftlich können Fortschritte konstatiert werden: LSBTIQ*-Personen gehen offener mit ihrer Identität um (vgl. FRA 2024a), sind in der Gesellschaft deutlich sichtbarer und erfahren vielfach auch mehr Solidarität als noch vor einigen Jahren, wie zum Beispiel durch zahlreiche – auch nicht-queere – Teilnehmende an Christopher Street Days in ganz Deutschland deutlich wird. Laut der Studie „Queer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*“ (NRW-Lebenslagenstudie) sind 73,1 Prozent der befragten LSBTIQ*-Personen mit ihrer Lebenssituation zufrieden (vgl. MKJFGFI 2025, S. 62).

Auch im Schulbereich können positive Entwicklungen festgestellt werden: In Nordrhein-Westfalen wird der Themenbereich in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie in Unterrichtsvorgaben und im Lernmittelzulassungsverfahren berücksichtigt; es stehen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote in dem Feld zur Verfügung (siehe Kapitel 6) und in der Schulpraxis werden vielfältige Maßnahmen und Projekte für LSBTIQ*-Akzeptanz umgesetzt (siehe Kapitel 7). Laut einer Befragung der EU-Grundrechteagentur FRA gehen Schulen mit LSBTIQ*-Themen positiver und proaktiver um und die betroffenen jungen Menschen fühlen sich von ihren Lehrkräften und ihren Mitschülerinnen und Mitschülern besser unterstützt (vgl. FRA 2024a). Dies kommt auch in der NRW-Lebenslagenstudie zum Ausdruck: 60,7 Prozent der befragten LSBTIQ*-Personen, die in den vergangenen fünf Jahren zur Schule gingen, fühlten bzw. fühlen sich in der Schule in Bezug auf ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität unterstützt (vgl. MKJFGFI 2025, S. 215).



Diese positiven Entwicklungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im Schulbereich weiterhin viel zu tun ist, um Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ*-Personen umfassend entgegenzuwirken. Teilweise gibt es sogar Hinweise auf Rückschritte in diesem Themenfeld. So ist die Zahl der angezeigten und registrierten Fälle von Hasskriminalität gegenüber LSBTIQ*-Personen in den letzten Jahren deutlich angestiegen (vgl. BMI/BKA 2024a, S. 11; BMI/BKA 2024b, S. 8 ff.; BMI/BKA 2025, S. 11). Laut der oben bereits angeführten Befragung der EU-Grundrechteagentur FRA gaben 57 Prozent der befragten LSBTIQ*-Personen aus Deutschland an, im Vorjahr der Befragung belästigt worden zu sein (vgl. FRA 2024b). Laut NRW-Lebenslagenstudie blicken LSBTIQ*-Personen mit Sorge in die Zukunft: 81,4 Prozent der Befragten stimmen der Aussage *„Ich befürchte, dass sich die Situation von LSBTIQ* in Nordrhein-Westfalen verschlechtert.“* eher oder voll und ganz zu.

Spezifisch auf den Schulbereich bezogen gaben bei der Befragung der EU-Grundrechteagentur FRA 70 Prozent an, dass sie in ihrer Schulzeit Mobbing, Beleidigungen, Hänseleien oder Spott aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität erfahren haben (vgl. FRA 2024b). 52 Prozent der befragten Lernenden gaben an, ihre geschlechtliche Identität bzw. sexuelle Orientierung in der Schule geheim zu halten (vgl. ebd.). Laut NRW-Lebenslagenstudie berichten 41,5 Prozent der befragten LSBTIQ*-Personen, die in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen zur Schule gegangen sind, von überwiegend negativen Schulerfahrungen (vgl. MKJFGFI 2025, S. 4 und 214).

Besorgniserregend ist zudem ein Blick auf die Rechte von LSBTIQ*-Personen weltweit. Beispielsweise ist Homosexualität in mindestens 67 Ländern der Welt strafbar; in sieben Ländern droht für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sogar die Todesstrafe (vgl. Auswärtiges Amt 2023).

Studienergebnisse zeigen außerdem, dass die psychische und auch die körperliche Gesundheit von LSBTIQ*-Menschen im Durchschnitt deutlich stärker beeinträchtigt ist als die der restlichen Bevölkerung (vgl. Kasprowski et al. 2021): LSBTIQ*-Personen in Deutschland sind fast dreimal häufiger von Depressionen und Burnout betroffen, haben deutlich öfter Herzkrankheiten, Asthma und chronische Rückenschmerzen und fühlen sich doppelt so häufig einsam wie die restliche Bevölkerung (vgl. ebd.). Der internationale Forschungsstand zeigt außerdem, dass LSBTIQ*-Personen stärker von suizidalem Verhalten (Suizidgedanken, Suizidversuche) betroffen sind als die restliche Bevölkerung (vgl. Pfister 2024).

Wenngleich die genannten Zahlen Durchschnittswerte darstellen und die Situation von LSBTIQ*-Personen individuell sehr unterschiedlich sein kann, so zeigen die Zahlen doch, dass der Einsatz für die Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen eine wichtige Aufgabe bleibt.

5 Aufgaben und Prinzipien von Schule im Kontext von LSBTIQ*

Die Schule hat den klaren Auftrag, **Akzeptanz gegenüber LSBTIQ*-Personen zu fördern** und jeder Form von Diskriminierung und Gewalt entschieden entgegenzuwirken. Damit verbunden sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, auch selbst für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen. Diese Aufträge ergeben sich insbesondere aus dem Schulgesetz NRW (SchulG; § 2 Abs. 6 und 7, § 33 Abs. 1 und § 42 Abs. 6 SchulG) sowie aus dem Referenzrahmen Schulqualität (vgl. MSB 2020a, S. 55).

Hierfür ist eine grundlegende **diskriminierungssensible Haltung des Kollegiums** und möglichst der gesamten Schulgemeinschaft wichtig. Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte fungieren als Vorbilder und schaffen durch ein von Wertschätzung geprägtes Klima die Voraussetzung dafür, dass sich alle Menschen – auch in ihrer Verschiedenheit – in der Schule angenommen fühlen.

Zur Förderung der Akzeptanz gegenüber LSBTIQ*-Personen gehört außerdem die altersgerechte und verantwortungsvolle **unterrichtliche Auseinandersetzung** mit dem Thema. Dabei handelt es sich um eine fächer- und schulformübergreifende Aufgabe, die in verschiedenen Unterrichtsvorgaben des Landes (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrplänen, Bildungsplänen) aufgegriffen und fachspezifisch ausdifferenziert wird. Die konkrete unterrichtliche Umsetzung obliegt den Lehrkräften in eigener Verantwortung. Dabei beachten sie auch die Beschlüsse der Fach- bzw. Bildungsgangkonferenz sowie Schulkonferenz und gestalten den Unterricht **verantwortungsvoll, sensibel** und dem **Alters- und Entwicklungsstand der jeweiligen Lerngruppe entsprechend**. Dies umfasst auch eine verantwortungsvolle und sensible Berücksichtigung der Interessen, Fragen und gegebenenfalls persönlichen Betroffenheiten innerhalb der jeweiligen Lerngruppe. Beispiele zur Behandlung des Themas im Unterricht finden sich in der Handreichung „Unterrichts- und Projektbeispiele für mehr Respekt und Akzeptanz“ des Programms „Schule der Vielfalt“ (vgl. Schule der Vielfalt, Landessektion NRW 2025).

Zudem beachten die Lehrkräfte bei der Behandlung des Themenfeldes LSBTIQ* – wie auch bei anderen Themenbereichen – das Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot entsprechend dem **Beutelsbacher Konsens**. Themen und Fragestellungen, die in Wissenschaft, Politik oder Gesellschaft kontrovers sind, werden auch im Unterricht auf ausgewogene Weise kontrovers behandelt bzw. diskutiert, und zwar ohne dabei den schulischen Auftrag der Gewalt- und Diskriminierungsprävention bzw. -intervention zu relativieren. Auf Basis des Grundgesetzes und der Landesverfassung zeigen Lehrkräfte klar Haltung gegen jede Form von – auch gruppenbezogener – Menschenfeindlichkeit.

Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele **partnerschaftlich** zusammen (§ 2 Abs. 3 SchulG). Für die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung gilt, dass diese die Sexualerziehung durch die Eltern ergänzt (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Für den Erfolg schulischer Sexualerziehung ist die rechtzeitige Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten über Ziel, Inhalt, Medien und Methoden der Sexualerziehung als Grundlage einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft ausschlaggebend (§ 33 Abs. 2 SchulG), zum Beispiel im Rahmen einer Klassenpflegschaftssitzung. Die Informa-



tion der Eltern bzw. Sorgeberechtigten soll dabei so zeitig erfolgen, dass eine Verständigung mit ihnen möglich ist und sie die Gelegenheit haben, die zu behandelnden Themen im Vorfeld oder parallel zum Unterricht mit ihren Kindern zu besprechen. Auf diese Weise wird dem verfassungsmäßigen und gesetzlich verankerten Elternrecht Rechnung getragen. Ein Einverständnis der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist hingegen nicht erforderlich. Oftmals ist jedoch – gerade bei frühzeitiger Verständigung – ein Unterricht im Sinne aller Beteiligten möglich. Hierfür können Schulen auf vielfältige Unterstützungsangebote zurückgreifen (siehe Kapitel 6).

Die Auseinandersetzung mit LSBTIQ* ist **Bestandteil einer geschlechtersensiblen schulischen Bildung**. Sie ist darauf ausgerichtet, Chancengerechtigkeit, eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ohne Einschränkung durch geschlechterbezogene Rollenerwartungen und Stereotype sowie Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu fördern. Indem einschränkende Rollenerwartungen sowie damit zusammenhängende Weiblichkeits- und Männlichkeitsvorstellungen reflektiert werden, werden alle Lernenden – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, ihrem Geschlechtsausdruck, ihren Geschlechtsmerkmalen oder ihrer geschlechtlichen Identität – darin unterstützt, sich selbst und andere zu akzeptieren und das eigene Leben selbstbewusst zu gestalten.

Die Schule **achtet die Privat- und Intimsphäre** der Lernenden, ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten, des Schulpersonals sowie aller am Schulleben Beteiligten. Das Recht von LSBTIQ*-Personen, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, ob und falls ja, wie sie ihr Coming-out gestalten möchten, ist zu respektieren. Auf ihren eigenen Wunsch hin werden LSBTIQ*-Personen bei ihrem selbstbestimmten Coming-out unterstützt. Beispielsweise sollte einer betroffenen Person auf ihren Wunsch hin eine geeignete und begleitete Gelegenheit gegeben werden, die Mitschülerinnen und Mitschüler in ihrer Schulklasse über ihre Identität zu informieren (zum Beispiel im Rahmen einer Klassenstunde). Zudem können Hinweise auf – auch schulexterne – Beratungsangebote (siehe Kapitel 6) eine wichtige Hilfe im Kontext des Coming-outs darstellen.

Auch darüber hinaus wirkt die Schule darauf hin, dass die persönlichen Grenzen von Menschen geachtet werden. Beispielsweise vermittelt sie, dass es wie bei allen Menschen auch gegenüber trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen in der Regel unhöflich und grenzüberschreitend ist, sie nach ihren Geschlechtsmerkmalen zu fragen (insbesondere, wenn kein persönliches Vertrauensverhältnis vorliegt). Selbiges gilt für Fragen zu sexuellen Vorlieben zum Beispiel an lesbische, schwule oder bisexuelle Menschen.

Die Schule steht der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung der Lernenden (sowie aller Menschen) wertneutral und ergebnisoffen gegenüber. Sie **beeinflusst diese nicht in eine bestimmte Richtung**. Außerdem erkennen Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte zum Beispiel in Beratungssituationen ihre eigenen **Grenzen**, nehmen bei Bedarf Unterstützungsangebote wahr und weisen Lernende und Eltern bzw. Sorgeberechtigte bedarfsbezogen auf passende Beratungsangebote hin (siehe Kapitel 6).



6 Beratungs- und Unterstützungsangebote

Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte können in der Regel auf ein breites Netzwerk an **schulinterner Beratung** und Unterstützung zurückgreifen. Von besonderer Bedeutung sind dabei zum Beispiel die Schulleitung, Fachkonferenzen, Klassen- oder Jahrgangsteams sowie die gegenseitige Unterstützung im Rahmen kollegialer Fallberatung. Auch die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen kann als wichtige Impulsgeberin fungieren. Zudem gibt es an fast jeder Schule ein schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention und an vielen Schulen außerdem speziell ausgebildete Beratungslehrkräfte sowie Fachkräfte für Schulsozialarbeit. Weiterhin können sich Schulen selbstverständlich an die zuständige Schulaufsicht wenden.

Darüber hinaus stehen Schulen im Kontext von LSBTIQ* unter anderem folgende Angebote zur Verfügung:

Fortbildungsangebote der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen bieten Fortbildungen zur geschlechtersensiblen Bildung an, auch mit dem Schwerpunkt auf LSBTIQ*. Nähere Informationen hierzu finden sich – beispielsweise unter den Suchbegriffen „Geschlecht“ und „Gender“ – in den Fortbildungskatalogen der Bezirksregierungen (<https://lfb.nrw.de/>) sowie bei den Dezernaten 46.

NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf rund um den Themenbereich der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt an Schulen können sich Schulen bzw. schulische Fachkräfte an die NRW-Fachberatungsstelle für "Schule der Vielfalt" wenden. Die Fachberatungsstelle steht allen Schulen in Nordrhein-Westfalen (und nicht nur Projekt-schulen, siehe Kapitel 7) zur Verfügung: <https://schule-der-vielfalt.de/kontakt/>

Fachtagungen und Praxismaterialien zur geschlechtersensiblen Bildung der QUA-LiS NRW

Das Themenfeld LSBTIQ* wird in den Angeboten zur geschlechtersensiblen Bildung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) berücksichtigt. Hierzu zählen Fachtagungen sowie Informationen und Praxismaterialien, die im Internetportal für geschlechtersensible Bildung bereitgestellt und fortwährend weiterentwickelt werden:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/gendersensible-bildung>

Schulpsychologische Beratungsstellen

Die schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen Schulen unter anderem im Bereich der Gewaltprävention und -intervention sowie bei schulischen Konflikten und Krisen. Sie machen außerdem schulklassenbezogene Beratungsangebote und unterstützen im Bedarfsfall auch Einzelpersonen. Neben schulischem Personal können sich auch Lernende sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte an die schulpsychologischen Beratungsstellen wenden: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/unterstuetzungsmassnahmen/landesstelle-schulpsychologie-und-schulpsychologisches-krisenmanagement-nrw/schulpsychologie-vor-ort>

Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen

Die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen ist eine landesweite Anlaufstelle für Schulen bei konkreten Fragestellungen rund um Gewaltprävention, Cybergewalt und (Cyber-)Mobbing. Unter anderem erhalten Schulen Zugang zum Präventionsprogramm „Gemeinsam Klasse sein“, das sich vorrangig an fünfte Klassen richtet: <https://www.duesseldorf.de/lps>

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Bei – auch LSBTIQ*-bezogenen – Fragen oder Vorfällen im Kontext von Rechtsextremismus kann das Angebot der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen hilfreich sein. Gemeinsam mit den Beratungsnehmenden analysiert sie in akuten Krisensituationen oder bei Fragen und Unsicherheiten im Bereich extreme Rechte die Situation, erörtert Handlungsmöglichkeiten, entwickelt Lösungsansätze und unterstützt bei deren Umsetzung: <https://www.mobile-beratung-nrw.de/>

Wegweiser

Bei – auch LSBTIQ*-bezogenen – Fragen oder Vorfällen im Kontext von Islamismus kann das Angebot von Wegweiser Nordrhein-Westfalen hilfreich sein. Wegweiser bietet konkrete und individuelle Beratung und Unterstützung auch für Familienangehörige und das Umfeld Betroffener (zum Beispiel Lehrkräfte) und führt Sensibilisierungsveranstaltungen und Workshops unter anderem an Schulen durch: <https://wegweiser.nrw.de/>

FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW

Die FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW ist eine Einrichtung zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der Beratung von Einrichtungen und Fachkräften bietet die Fachstelle auch Fortbildungen und weiterführende Informationen an. Außerdem stellt sie pädagogisches Material für geschlechterreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereit: www.gender-nrw.de

Beratungsstellen für LSBTIQ*-Personen und ihre Angehörigen

Für LSBTIQ*-Personen und ihre Angehörigen gibt es in Nordrhein-Westfalen sieben vom Land geförderte psychosoziale Beratungsstellen (Bielefeld, Bochum, Dortmund, Köln, Münster, Siegen und eine mobile Beratung im Raum Niederrhein/westliches Ruhrgebiet). Zum Aufgabenspektrum der Einrichtungen gehören psychosoziale Hilfen zur Bewältigung aktueller Lebenskonflikte:

<https://www.mkjfgfi.nrw/Qualifizierte%20LSBTIQ%2A%20Beratungsstellen>

AGG-Beschwerdestellen

Von Diskriminierung betroffene Beschäftigte, die im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen an öffentlichen Schulen tätig sind, können sich an die bei der jeweiligen Bezirksregierung eingerichtete Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wenden.

Landeskoordination Trans* NRW

Die Landeskoordination Trans* NRW informiert Fachkräfte, Institutionen und weitere Interessierte über geschlechtliche Vielfalt und die Bedarfe von transgeschlechtlichen Menschen. Als landesweite Fachstelle unterstützt sie zudem Gruppen und Angebote von und für transgeschlechtliche Menschen: <https://ngvt.nrw/landeskoordination/>

Landeskoordination Inter* NRW sowie Internetangebot inter-nrw.de

Die Landeskoordination Inter* NRW unterstützt die Angebote von und für intergeschlechtliche Menschen sowie deren Angehörige und informiert rund um das Thema Intergeschlechtlichkeit: <https://lako-inter.nrw/>

Zudem finden sich auf der Internetseite inter-nrw.de unter anderem Hinweise für pädagogische Fachkräfte: <https://inter-nrw.de/hinweise-zu-fuer-paedagoginnen/>

Schulische Dezernentinnen und Dezernenten mit der Generale Krise der Bezirksregierungen

Insbesondere bei schwerwiegenden Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen wenden sich Schulen an die oben genannten Dezernentinnen oder Dezernenten der zuständigen Bezirksregierung. Gemeinsam wird überlegt, welche weiteren Stellen (siehe oben) einbezogen werden. Je nach Kontext kann es beispielsweise auch geboten sein, weitere Unterstützungsstrukturen wie beispielsweise die Polizei, Jugendämter oder die Schulpsychologie einzubeziehen.

7 Hinweise und Praxisbeispiele zur Förderung von LSBTIQ*-Akzeptanz

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, LSBTIQ*-Akzeptanz in der Schulpraxis zu fördern und Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

7.1 Berücksichtigung im Schulprogramm sowie im schulischen Schutz-, Beratungs- und Medienkonzept

Als schulische Querschnittsaufgabe bietet es sich an, Antidiskriminierungsarbeit – auch im Bereich LSBTIQ* – im Schulprogramm zu berücksichtigen. Hierfür empfiehlt es sich, Anknüpfungspunkte im bestehenden Schulprogramm zu identifizieren und es gegebenenfalls mit Blick auf den Themenbereich LSBTIQ* weiterzuentwickeln. Da Schulen ihr Schulprogramm regelmäßig fortschreiben und in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des Schulprogramms sowie den Erfolg ihrer Arbeit überprüfen (vgl. § 3 Abs. 2 SchulG), kann die Schulprogrammarbeit ein wichtiges Instrument darstellen, um Erfolge, Herausforderungen und Entwicklungsziele bei der Antidiskriminierungsarbeit im Bereich LSBTIQ* zu identifizieren sowie sinnvolle Maßnahmen in dem Bereich zu entwickeln, festzulegen, umzusetzen und zu evaluieren (siehe hierzu auch Kapitel 8 „Impulse für eine geschlechtersensible Schulentwicklung“ der „Pädagogischen Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen“, MSB 2022). Dabei ist es wichtig, möglichst die gesamte Schulgemeinschaft (Kollegium, Lernende, Eltern bzw. Sorgeberechtigte) einzubeziehen, bevor die Schulkonferenz über das Schulprogramm entscheidet.

Gemäß § 42 Abs. 6 SchulG erstellt jede Schule zudem ein **Schutzkonzept** gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, welches ebenfalls der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf. Es bezieht sich auf jede Form von Gewalt und sexuellen Missbrauch und schließt damit auch queerfeindliche Gewalt ein. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten in dem Themenfeld sensibilisiert und handlungsfähig sind, bietet es sich an, queerfeindliche Gewalt – ebenso wie beispielsweise rassistisch, antisemitisch oder behindertenfeindlich motivierte Gewalt – explizit im Schutzkonzept zu berücksichtigen. Nähere Informationen zu Schutzkonzepten stehen im KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ zur Verfügung (vgl. KMK 2023).

Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten außerdem ein schuleigenes **Beratungskonzept** als Teil ihres Schulprogrammes zu entwickeln (vgl. Erlass des MSW vom 2. Mai 2017 zu Beratungstätigkeiten von Lehrkräften in der Schule: <https://bass.schule.nrw/16925.htm> (BASS 12-21 Nr. 4)). Auch hier ist eine explizite Verankerung des Themenbereichs LSBTIQ* ratsam, zum Beispiel um queeren Beratungssuchenden angemessen und sensibel begegnen zu können.

Da Queerfeindlichkeit insbesondere in Social Media virulent ist (vgl. Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz 2024; Korucu/Oschwald 2024), bietet es sich außerdem an, den Bereich – ebenso wie andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – im schulischen **Medienkonzept** zu berücksichtigen.

Auch in weiteren schulischen Konzepten, zum Beispiel im pädagogischen Ganztagskonzept in Kooperation mit den außerschulischen Trägern der Jugendhilfe, können entsprechende Aspekte berücksichtigt werden.

7.2 Konkretisierung in schulinternen Unterrichtsvorgaben und didaktischen Jahresplanungen

Wie in Kapitel 5 dargelegt, wird der Themenbereich LSBTIQ* in verschiedenen Unterrichtsvorgaben des Landes (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrplänen, Bildungsplänen) berücksichtigt und fachspezifisch ausdifferenziert. Konkretisiert werden die Unterrichtsvorgaben des Landes in schuleigenen Unterrichtsvorgaben (zum Beispiel schulinternen Lehrplänen) und didaktischen Jahresplanungen. Dabei empfiehlt sich eine Prüfung, inwiefern der Themenbereich LSBTIQ* bereits in den schuleigenen Unterrichtsvorgaben bzw. didaktischen Jahresplanungen integriert ist bzw. inwiefern diese mit Blick auf den Themenbereich LSBTIQ* gegebenenfalls weiterentwickelt werden können. Diese **Arbeit der Fach- bzw. Bildungsgangkonferenzen**, an der sich

auch Lernende sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit beratender Stimme beteiligen können (vgl. § 70 Abs. 1 SchulG), stellt die Grundlage für die verantwortungsvolle und lerngruppen-gerechte Ausgestaltung des Unterrichts durch die Lehrkräfte dar (siehe Kapitel 5).



7.3 Berücksichtigung von Vielfalt bei der Auswahl von Materialien, Medien und Methoden

Zur Ausgestaltung des Unterrichts gehört auch der verantwortungsvolle Einsatz von Materialien und Medien, die **unterschiedliche Lebensrealitäten** abbilden und ein **diskriminierungsfreies Verständnis fördern**. So wird der Bereich der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt im Lernmittelzulassungsverfahren berücksichtigt. Entsprechend übergreifender Prüfkriterien müssen Lernmittel frei von jeglicher Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (u. a. Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit) sein, Menschen mit unterschiedlichen Diversitätsmerkmalen (u. a. bzgl. Geschlecht, sexueller Identität) in angemessenem Umfang berücksichtigen, sie klischeefrei und vielfältig darstellen und ihre vorurteilsfreie Teilhabe und Akzeptanz in der Gesellschaft fördern. Außerdem sollen Lernmittel vielfältige Interessen und Lebenswelten der Lernenden berücksichtigen – auch vor dem Hintergrund möglicher gender-, familien- und kulturbezogener Erfahrungen, ohne zu pauschalisieren.

Konkretisierende Impulsfragen für geschlechtersensible Lernmittel und Unterrichtsmaterialien stehen im Internetportal für geschlechtersensible Bildung der QUA-LiS NRW zur Verfügung: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/gendersensible-bildung-und-erziehung/unterricht/reflexion-von-unterrichtsmaterial/index.html>
Sie lassen sich grundsätzlich auch auf außerunterrichtliche schulische Materialien übertragen.

Sollten Lehrkräfte zu dem Schluss kommen, dass – zum Beispiel ältere – Unterrichtsmaterialien die genannten Kriterien nicht hinreichend erfüllen, bietet es sich je nach Kontext entweder an, dies **gemeinsam mit den Lernenden zu reflektieren**, die Materialien sofern möglich anzupassen oder auf den Einsatz dieser spezifischen Unterrichtsmaterialien zu verzichten und **alternative Unterrichtsmaterialien** zu nutzen.

Zudem empfiehlt es sich, auch Methoden und Sozialformen (zum Beispiel etwaige geschlechtsspezifische „Meldekettchen“) mit Blick auf Diversitätssensibilität und die Vermeidung von Pauschalisierungen zu prüfen (siehe hierzu auch Kapitel 8.6).



7.4 Gestaltung von Formularen

Es ist wichtig, schulische Formulare so zu gestalten, dass niemand ausgegrenzt wird. Hierzu gehört die **Verwendung einer möglichst geschlechtsneutralen Sprache** gemäß § 4 Landesgleichstellungsgesetz, da sie alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt (siehe hierzu auch Kapitel 8.2.3). Durch eine möglichst geschlechtsneutrale und offene Ansprache von Erziehungsberechtigten (zum Beispiel in Formularen und Vordrucken) wird außerdem vielfältigen Familienmodellen inklusive Regenbogenfamilien Rechnung getragen.

Außerdem sind Formulare, in denen das Geschlecht abgefragt wird (zum Beispiel für die Schulanmeldung), so zu gestalten, dass **alle vier Geschlechtsangaben entsprechend Personenstandsgesetz berücksichtigt** werden (siehe Kapitel 2). Dies kann entweder durch ein offenes Antwortfeld erfolgen oder – bei geschlossenen Fragen – indem alle vier Angaben als Antwortmöglichkeiten vorgesehen sind: „Weiblich“, „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe (im Geburtenregister)“.²

Die **gewünschte persönliche Anrede** (zum Beispiel „Frau“, „Herr“ oder „geschlechtsneutral“) sollte grundsätzlich getrennt vom Geschlecht abgefragt werden, da diese nicht immer vom Geschlechtseintrag oder vom Vornamen abgeleitet werden kann. Eine mögliche geschlechtsneutrale Anrede wäre zum Beispiel „Guten Tag Vorname Nachname“.

7.5 Beteiligung am Antidiskriminierungsprogramm „Schule der Vielfalt“

Von besonderer Bedeutung für die Akzeptanzförderung im Bereich LSBTIQ* ist das **Antidiskriminierungsprogramm und Schulnetzwerk „Schule der Vielfalt“**, welches auf Landesebene seit 2012 vom nordrhein-westfälischen Schulministerium, rubicon e. V. und Rosa Strippe e. V. gemeinsam mit SCHLAU NRW durchgeführt wird. Unter anderem durch Projektschulen, Beratungs- und Vernetzungsstrukturen, Kooperationen im Bereich der Lehrkräfteausbildung und -fortbildung sowie Veranstaltungen leistet es einen wichtigen Beitrag gegen Queerfeindlichkeit und für ein respektvolles Miteinander.

Um „Schule der Vielfalt“ zu werden, muss eine Schule bestimmte **Qualitätsstandards** erfüllen. Beispielsweise muss sie – auf Basis eines Schulkonferenzbeschlusses – eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und ist verpflichtet, regelmäßig über ihre Aktivitäten zu berichten sowie an Vernetzungstreffen und Fortbildungen teilzunehmen. Die Erfahrungen zeigen, dass die teilnehmenden Schulen von dem Pro-

2 Bei Abfragen des Geschlechtes, die nicht für amtliche Statistiken genutzt werden, kann die Geschlechtsangabe entsprechend dem Identitätsgeschlecht und damit unabhängig vom Personenstandsregister erfolgen (siehe hierzu auch Kapitel 8.1 und 8.2). In diesem Fall kann der Klammerzusatz „im Geburtenregister“ hinter „ohne Angabe“ entfallen.

gramm profitieren und – als „Leuchtturm-Schulen“ mit ihrem öffentlich sichtbaren Schild „Come in – wir sind OFFEN“ – eine besondere Strahlkraft bei der schulischen Antidiskriminierungsarbeit im Bereich LSBTIQ* entfalten. Nähere Informationen stehen unter <https://schule-der-vielfalt.de/> zur Verfügung. Dort finden interessierte Schulen auch Informationen dazu, wie sie sich an dem Schulnetzwerk beteiligen können.

7.6 Beteiligung am Landesnetzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

Auch das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und sich gegen alle Ideologien der Ungleichwertigkeit einzusetzen und Diskriminierung nicht hinzunehmen. Nähere Informationen stehen unter <https://www.schule-ohne-rassismus.org/> zur Verfügung.

7.7 Zusammenarbeit mit Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekten wie „SCHLAU NRW“

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie ihrer Eigenverantwortung (vgl. § 3 SchulG) entscheiden Schulen selbständig über die verantwortungsvolle **Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern** (vgl. § 5 SchulG). So entscheidet die Schule eigenverantwortlich, ob sie die Präventionsangebote von Bildungs- und Aufklärungsprojekten wie beispielsweise „SCHLAU NRW“ pädagogisch verantwortungsvoll für den regulären Unterricht oder im Rahmen außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen nutzen möchte.

SCHLAU NRW ist das landesweite Netzwerk der lokalen SCHLAU-Gruppen, die ehrenamtlich Bildungs- und Antidiskriminierungs-Workshops zu geschlechtlicher, sexueller und romantischer Vielfalt für Jugendliche ab 12 Jahren in Schulen sowie weiteren Jugendeinrichtungen anbieten. Das Ziel der Workshops besteht unter anderem darin, Vorurteile und Klischees über LSBTIQ* zu erkennen und zu reflektieren, für die Lebenssituation von LSBTIQ*-Personen zu sensibilisieren, Gewalt vorzubeugen und Respekt und Akzeptanz von geschlechtlicher, sexueller und romantischer Vielfalt zu fördern. Dabei kommen die ehrenamtlichen Workshop anbietenden, in der Regel junge Erwachsene, mit den Lernenden über Lebenswirklichkeiten und Biografien, ihr eigenes Coming-out, Diskriminierungserfahrungen sowie Vorurteile und Rollenbilder ins Gespräch. Die Workshops basieren auf den SCHLAU-Qualitätsstandards, die beispielsweise Informationen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Workshops sowie zu inhaltlichen und didaktischen Fragen beinhalten. Den SCHLAU-Workshops gehen verbindliche Vorgespräche mit den Lehrkräften voraus, die für den Unterricht bzw. gegebenenfalls die außerunterrichtliche schulische Veranstaltung

verantwortlich bleiben. SCHLAU NRW wird vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert und ist im Rahmen des Antidiskriminierungsprogramms „Schule der Vielfalt“ (siehe Kapitel 7.5) ein Kooperationspartner des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Nähere Informationen zu SCHLAU NRW stehen unter <https://www.schlau.nrw> zur Verfügung.

7.8 Weitere Ideen und Praxisbeispiele für Projekte und Aktionen

Weitere Ideen und Praxisbeispiele für Projekte und Aktionen für LSBTIQ*-Akzeptanz, die teilweise auch aus der Lernendenschaft heraus initiiert werden, sind unter anderem:

- Projektstage, Filmabende sowie Kunstaktionen und Ausstellungen zu dem Themenbereich
- die Beteiligung an Aktionstagen wie dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transfeindlichkeit (IDAHOBIT*) am 17. Mai
- die Anregung an den Schulträger, auf Basis der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen an bestimmten Tagen eine Regenbogenflagge an der Schule zu hissen³
- Vielfalt- oder Regenbogen-AGs
- Überprüfung schulischer Räume (zum Beispiel sanitärer Anlagen) mit Blick auf LSBTIQ*-Inklusivität (siehe hierzu auch Kapitel 8)



Bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen lohnt es sich, **möglichst viele (auch nicht-queere) Menschen** aus dem Kollegium, der Lernendenschaft und der Elternschaft **einzubeziehen**. Hierdurch erhöht sich nicht nur die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen, sondern auch die Chance, dass die Förderung von LSBTIQ*-Akzeptanz ein gemeinsames und aktives Anliegen der gesamten Schulgemeinschaft darstellt.

3 Das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen wie Regenbogenflaggen an Dienstgebäuden des Landes, der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, ist gemäß Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen außerhalb von Beflaggungstagen zulässig, sofern dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Sie darf zudem nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden können. Die Regenbogenflagge kann demnach an Schulen gehisst werden: Der Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Ächtung jeglicher Formen der Diskriminierung sind Teil der Verfassungsordnung. Hierfür wird die allgemein in der Bevölkerung bekannte Regenbogenflagge als Zeichen gegen Diskriminierung genutzt.
Die Entscheidung über das Hissen einer Regenbogenflagge an einer Schule trifft der Schulträger.

8 Informationen und Empfehlungen zu häufig gestellten Fragen im Kontext von Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie Nicht-Binarität (TIN*)

8.1 Rechtliche Grundlagen

Der **Schutz vor unter anderem geschlechterbezogener Diskriminierung** ist wesentlicher Bestandteil unserer freiheitlichen Demokratie. Er ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 **Grundgesetz** normiert. Zudem hat gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz jede Person das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Von essentieller Bedeutung für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ist außerdem Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Vor diesem Hintergrund hat das **Bundesverfassungsgericht** mit **Beschluss vom 10. Oktober 2017** festgestellt, dass auch Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, nicht diskriminiert werden dürfen (1 BvR 2019/16). Auch ihre geschlechtliche Identität ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt (ebd.). Auf Basis dieser Entscheidung wurde Ende 2018 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, das **Geschlecht „divers“ im Personenstandsregister** eintragen zu lassen. Bereits seit 2013 besteht außerdem die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat zudem eine gesellschaftliche Debatte darüber ausgelöst, wie weitere Bereiche, die bisher häufig rein „binär“ organisiert waren bzw. in der Regel weiterhin sind (zum Beispiel öffentliche Toiletten), so gestaltet werden können, dass nicht-binäre Menschen nicht diskriminiert werden.

Neben der Geschlechtsidentität von nicht-binären Menschen ist auch die Geschlechtsidentität von Menschen mit binärer, also weiblicher oder männlicher Geschlechtsidentität, durch das Grundgesetz geschützt. Sie dürfen ebenfalls nicht diskriminiert werden. Dies gilt auch für inter- und transgeschlechtliche Menschen mit binärer Geschlechtsidentität (vgl. Baer/Markard 2024, GG Art. 3 Rn. 452 bzw. Jarass 2024, GG Art. 3 Rn. 138).



Eine weitere wichtige rechtliche Grundlage ist die **UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK), die ein (unter anderem) geschlechterbezogenes Diskriminierungsverbot beinhaltet (Art. 2 Abs. 1) und festlegt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1). Dabei ist bei der Bestimmung des Kindeswohls die Sicht des betroffenen Kindes angemessen zu berücksichtigen und dieses je nach Entwicklungsstand direkt zu beteiligen (vgl. *General Comment No. 14 on the right of the child*, 2023, CRC/C/GC/14 Nr. 36). Das Vorrangsprinzip des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK und das Recht auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK sind insoweit miteinander verknüpft.

Von Bedeutung ist außerdem die sozialgesetzliche Regelung in § 9 Nr. 3 SGB VIII, die durch das 2021 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** eingeführt wurde. Darin wird mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe und damit unter anderem die Schulsozialarbeit geregelt, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sind.

Für Beschäftigte gilt zudem das **Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG)**, das vor Diskriminierung unter anderem aufgrund des Geschlechtes sowie der sexuellen Identität schützt. An Schulen in freier Trägerschaft gilt das AGG auch für Lernende und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Von Bedeutung ist des Weiteren das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz **Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)**, welches zum 1. November 2024 in Kraft getreten ist. Dieses löst das Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1981 und den 2018 eingeführten § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) ab. Durch das Selbstbestimmungsgesetz ist es für trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen einfacher, ihren Geschlechtseintrag sowie ihre Vornamen ändern zu lassen. Dies ist gemäß § 2 SBGG durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt möglich (ohne Gerichtsverfahren und Sachverständigengutachten). Die Erklärung ist drei Monate im Voraus beim Standesamt anzumelden (vgl. § 4 SBGG). Nach der Änderung gilt bei Volljährigen für eine erneute Änderung eine Sperrfrist von einem Jahr (vgl. § 5 SBGG).

Für Minderjährige bis 14 Jahren erfolgt die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt durch den gesetzlichen Vertreter (vgl. § 3 Abs. 2 SBGG). Ein Vormund bedarf hierfür der Genehmigung des Familiengerichts. Bei Kindern ab fünf Jahren ist das Einverständnis des Kindes erforderlich (vgl. ebd.). Minderjährige ab 14 Jahren können die Änderungserklärung nur selbst abgeben, hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (vgl. § 3 Abs. 1 SBGG). Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. ebd.). Bei Minderjährigen muss im Vorfeld der Änderungserklärung eine Beratung erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SBGG). Eine Sperrfrist für eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens besteht bei Minderjährigen nicht (vgl. § 5 SBGG).

Das Selbstbestimmungsgesetz beinhaltet außerdem eine Verschärfung des sogenannten **Offenbarungsverbots**. Das Offenbarungsverbot besagt, dass frühere Geschlechtseinträge und Vornamen grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der betreffenden Person offenbart oder ausgeforscht werden dürfen (vgl. § 13 Abs. 1 SBGG). Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot ist eine Ordnungswidrigkeit, wenn die betroffene Person dadurch absichtlich geschädigt wird, und kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 14 SBGG). Das Offenbarungsverbot ermöglicht Personen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags einen „Neustart“ in einer neuen sozialen Umgebung, zum Beispiel einer neuen Schule (vgl. Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 1 SBGG). Ein solcher Neustart umfasst in praktischer Hinsicht beispielsweise die selbstverständliche Nutzung von sanitären Anlagen, die dem Identitätsgeschlecht entsprechen. Das Offenbarungsverbot greift nicht, wenn der bisherige Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen bereits allgemein oder in einem konkreten Adressatenkreis bekannt waren, da die Informationen diesem konkreten Adressatenkreis gegenüber nicht mehr offenbart werden können (vgl. ebd.).

In den folgenden Kapiteln 8.2 bis 8.6 werden – aufbauend auf den in diesem Kapitel erläuterten rechtlichen Grundlagen – Informationen zu häufig gestellten Fragen im Kontext von Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie Nicht-Binarität zur Verfügung gestellt. Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt, sind die folgenden Kapitel dabei so aufgebaut, dass sie je nach Bedarf unabhängig voneinander gelesen werden können, weshalb sich einige Inhalte doppeln.

8.2 Namensnennung und Ansprache

8.2.1 Namensnennung in amtlichen Dokumenten

Im Rechtsverkehr sind der aktuelle Geschlechtseintrag und die aktuellen Vornamen maßgeblich (vgl. § 6 Abs. 1 SBGG). In amtlichen Dokumenten mit Rechtswirkung nach außen (zum Beispiel Zeugnissen, Laufbahnbescheinigungen) ist aus rechtlichen Gründen daher immer die **Verwendung des offiziellen Namens** (des Namens im Personenstandsregister) erforderlich.⁴

Wenn eine Änderung des Vornamens im Personenstandsregister auf Grundlage des Selbstbestimmungsgesetzes erfolgt ist, kann die Person beantragen, dass Zeugnisse und andere Leistungsnachweise mit dem geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SBGG). Ein berechtigtes Interesse liegt nur bei Zeugnissen vor, die für diese Person nicht nur einen ideellen Wert haben, sondern auch im Rechtsverkehr von Bedeutung sind, weil sie zum Beispiel als Nachweis für Abschlüsse, Berechtigungen und Qualifikationen für den weiteren Bildungsweg und/oder für den Zugang zum Beruf erforderlich sind. Ein berechtigtes Interesse ist daher grundsätzlich bei Abschlusszeugnissen

⁴ Bei Schülerscheinen, die ebenfalls eine Außenwirkung entfalten, kann der Vorname initial abgekürzt werden, sodass kein Rückschluss auf das Geschlecht möglich ist.

und Abgangszeugnissen anzunehmen. Bei anderen Zeugnissen oder Leistungsnachweisen (zum Beispiel Sprachzertifikaten) muss begründet dargelegt werden, dass diese zum Beispiel für Bewerbungszwecke erforderlich sind. Es besteht hingegen kein Anspruch darauf, dass sämtliche Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen oder Leistungsnachweise neu ausgestellt werden. Für die Neuausstellung müssen die zu ändernden Dokumente von der Person im Original vorgelegt werden. Sie werden von der Schule eingezogen und für ungültig erklärt. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so muss die Person an Eides statt versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. Näheres zur Neuausstellung von Zeugnissen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 SBGG wird per Erlass geregelt.

Bei Personen, die noch Schülerin bzw. Schüler an einer Schule sind, sind nach einer förmlichen Namensänderung die **Grunddaten im Schülerstammblatt** entsprechend zu aktualisieren und der Datenbestand gemäß § 4 VO-DV I wird mit dem neuen Namen weitergeführt. Es ist in der Regel nicht erforderlich, dass der Name (bzw. gegebenenfalls die Geschlechtsangabe) in weiteren bereits bestehenden Dokumenten des Datenbestandes geändert wird.

Bei einem **Schulwechsel** werden nur die in § 6 VO-DV I aufgeführten Daten an die aufnehmende Schule übermittelt. Diese Daten beinhalten in der Regel bereits den neuen Namen und Geschlechtseintrag. Auf Wunsch der Betroffenen sollte jedoch geprüft werden, ob teilweise gegebenenfalls noch der alte Name bzw. Geschlechtseintrag in den zur Übermittlung vorgesehenen Daten enthalten ist. Ist dies der Fall, so sollte geprüft werden, ob eine Anpassung der Daten möglich ist, um der betroffenen Person einen „Neustart“ mit dem geänderten Namen bzw. Geschlechtseintrag an der aufnehmenden Schule zu erleichtern (siehe Kapitel 8.1). Ist dies in Einzelfällen nicht möglich (zum Beispiel bei Dokumenten, die von Dritten ausgestellt werden), ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass zur Vermeidung einer Offenbarung (siehe Kapitel 8.1) vertraulich und verantwortungsvoll mit dieser Information umgegangen wird.

8.2.2 Namensnennung im Schulalltag

Zu rein schulinternen Dokumenten wie Klassen- oder Kurslisten gibt es – ebenso wie zum mündlichen Sprachgebrauch – **keine ausdrücklichen rechtlichen Vorgaben** hinsichtlich des zu verwendenden Namens. Hier empfiehlt es sich in der Regel, bereits vor einer etwaigen offiziellen Namensänderung den Wunsch der betroffenen Person bzw. ihrer Eltern/Sorgeberechtigten nach der Verwendung des selbstgewählten Namens und entsprechender Pronomen zu respektieren.

Aufgabe der Schule ist es, unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Lernenden die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Die Ansprache einer Person mit Namen und Pronomen, die nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann für die Betroffenen verletzend sein, Lernprozesse behindern und sich daher negativ auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule auswirken.

Außerdem stellt eine der Geschlechtsidentität entsprechende Ansprache für die Betroffenen in der Regel eine wichtige Unterstützung dar, um die eigene geschlechtliche Identität finden bzw. sich ihr vergewissern zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2005 festgestellt, dass das Finden und Erkennen der eigenen Geschlechtsidentität zur engeren persönlichen Lebenssphäre gehört, die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz der Würde des Menschen) geschützt ist (1 BvL 3/03, Rn. 47). Dabei ist das Finden und Erkennen der eigenen Geschlechtsidentität ein Prozess, der einer möglichen Änderung des Geschlechtseintrags und entsprechender Vornamen in der Regel vorausgeht.

In der vom Land bereitgestellten Schulverwaltungssoftware **SchILD-NRW** kann eine Verwendung des selbstgewählten Namens in schulinternen Dokumenten im Vorfeld einer offiziellen Namensänderung umgesetzt werden, indem in dem Feld „alle Vornamen“ der offizielle Vorname (bzw. die offiziellen Vornamen) und in dem Feld „Vorname“ der selbstgewählte Vorname eingetragen wird.

Viele Kinder und Jugendliche, die im Schulalltag mit anderem Vornamen (und entsprechenden Pronomen) als im Personenstandsregister angesprochen werden möchten, sprechen hierüber zuerst mit ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Personen im privaten Umfeld. Es kann jedoch auch vorkommen, dass sich ein Kind oder eine jugendliche Person beispielsweise zuerst an eine schulische Vertrauensperson wendet (zum Beispiel an die Klassenlehrkraft, eine Beratungslehrkraft oder eine Person der Schulsozialarbeit). Grundlage solcher Gespräche sind – wie in jeder psychosozialen Beratung in der Schule – Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit; die zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht (vgl. Erlass des MSW vom 2. Mai 2017 zu Beratungstätigkeiten von Lehrkräften in der Schule: <https://bass.schule.nrw/16925.htm> (BASS 12-21 Nr. 4)). Auf Wunsch der Betroffenen werden sie in einem selbstbestimmten Coming-out unterstützt (siehe auch Kapitel 5). Möchte eine Person nicht nur in vertraulichen Beratungssituationen, sondern im Schulalltag mit selbstgewähltem Vornamen (und entsprechenden Pronomen) angesprochen werden, so sollte diese Information im Sinne einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft (§ 3 Abs. 2 SchulG) auch den Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht vorenthalten werden (vorausgesetzt, dass dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht). Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Form der Elterninformation wird der Wunsch des Kindes bzw. der jugendlichen Person angemessen berücksichtigt.

Oftmals unterstützen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Wünsche ihres Kindes bezüglich der Ansprache und gegebenenfalls weiterer Alltagserfahrungen. Gehen die Meinungen und Wünsche der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und des Kindes jedoch auseinander, so werden sowohl die Sorgen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch die Bedürfnisse des Kindes ernst genommen und es wird nach einer möglichst einvernehmlichen Lösung gesucht. Hierbei steht die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle in Kooperation mit der NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ unterstützend zur Verfügung (siehe Näheres in Kapitel 6). Sollten einvernehmliche

Lösungen trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Ansprache des Kindes im Schulalltag. Maßgeblich ist hierfür – unter Berücksichtigung aller Perspektiven sowie der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes – das Kindeswohl.⁵ Die Chancen für einvernehmliche Lösungen sind erfahrungsgemäß umso größer, desto früher die Schulpsychologie bzw. gegebenenfalls die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ eingebunden werden.



Manche Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Lehrkräfte bzw. pädagogische Fachkräfte äußern die Sorge, dass transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche, die sich in der Pubertät gerade ohnehin in einer Phase der Identitätsfindung befinden, durch eine der Geschlechtsidentität entsprechende Ansprache zu früh in einem möglichen Wunsch nach medizinischen geschlechtsangleichenden Maßnahmen mit teils irreversiblen Folgen bestärkt werden könnten. Diese Verunsicherung ist verständlich und ernst zu nehmen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Ansprache einer Person keineswegs mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen gleichzusetzen ist und diese auch nicht nach sich ziehen muss. Es ist sogar möglich, dass eine der Identität

entsprechende Ansprache dazu führt, dass eine transgeschlechtliche Person von geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen absieht, da sie merkt, dass sie auch ohne diese Maßnahmen in ihrem Identitätsgeschlecht akzeptiert wird. Mit der Ansprache einer Person sind auch keine irreversiblen Folgen verbunden. Entscheidet sich eine Person auf dem Weg des Findens und Erkennens ihrer Geschlechtsidentität dafür, wieder mit ihrem ursprünglichen Namen angesprochen werden zu wollen, so verdient auch diese Entscheidung Akzeptanz.

Entscheidungen über etwaige medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen werden von den behandelnden Fachleuten und den Betroffenen bzw. ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten auf der Grundlage eingehender Beratung und medizinischer Leitlinien (vgl. zum Beispiel DGKJP 2025) getroffen. Die Betroffenen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die behandelnden Personen stehen vor einer überaus komplexen und verantwortungsvollen Entscheidung, bei der sowohl die in Betracht gezogenen Behandlungsmöglichkeiten als auch deren Unterlassung schwerwiegende und teils irreversible Folgen haben können und sorgfältig abgewogen werden (vgl. Deutscher Ethikrat 2020). Es gehört nicht zum Aufgabenbereich der Schule, diesen Prozess zu bewerten.

5 Wie bereits in Kapitel 5 dargelegt, achtet die Schule gemäß § 2 Abs. 3 SchulG das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen (vgl. § 2 Abs. 3 SchulG). Gleichzeitig orientiert sich der Staat bei seinem Handeln gegenüber Kindern am Kindeswohl (vgl. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK; Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und stellt aufgrund seines ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz auferlegten Wächteramtes sicher, dass sich die Wahrnehmung des Elternrechts am Kindeswohl ausrichtet (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 - 1 BvR 1914/17 -, Rn. 1-37, Rn. 26).

8.2.3 Weitere Hinweise zur Ansprache

Alle Menschen verdienen es, angemessen und respektvoll angesprochen zu werden. Hierfür bietet sich eine **möglichst geschlechtsneutrale Sprache** an, da sie alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt.⁶ Die Verwendung einer möglichst geschlechtsneutralen Sprache entspricht auch der Vorgabe des § 4 Landesgleichstellungsgesetz, der für die Rechts- und Amtssprache (zum Beispiel Zeugnisse und Urkunden) schon früh durch einen Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993⁷ konkretisiert wurde. Nur in den Fällen, in denen keine geeigneten geschlechtsneutralen Formulierungen gefunden werden können, gilt für die Rechts- und Amtssprache, dass voll ausgeschriebene Paarformeln (weiblich und männlich) verwendet werden sollen. Oftmals sind jedoch geeignete geschlechtsneutrale Formulierungen möglich. Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele für eine geschlechtsneutrale Sprache finden sich zum Beispiel in einer Handreichung des Justizministeriums NRW (vgl. JM 2008).

Von besonderer Wichtigkeit ist eine geschlechtsneutrale Sprache bei der **direkten Anrede nicht-binärer Personen** sowie bei personenbezogenen Dokumenten für nicht-binäre Menschen. Beispielsweise haben Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Eintrag im Personenstandsregister grundsätzlich das Recht auf geschlechtsneutral formulierte Zeugnisse. Etwaige Passagen mit geschlechtsspezifischen Pronomen (zum Beispiel sie/er) können umformuliert werden oder anstelle der Pronomen kann der Name der Person treten.

In den seltenen Fällen zwingend zu verwendender nicht-geschlechtsneutraler Begriffe (zum Beispiel bei der Amtsbezeichnung in Urkunden oder bestimmten Berufsbezeichnungen in Zeugnissen) können Personen mit dem Geschlecht „divers“ und offenem Geschlechtseintrag selbst entscheiden, ob in ihrem Fall die männliche oder die weibliche Sprachform genutzt wird.

In verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten werden teils **Sprachformen mit Sonderzeichen im Wortinneren** (zum Beispiel Genderstern, Gender-Doppelpunkt, Gendergap) verwendet, die nicht-binäre Geschlechtsidentitäten sprachlich sichtbar machen. Nach Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sind Schulen an das **Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung** gebunden, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Als zwischenstaatliches Gremium wurde der Rat für deutsche Rechtschreibung von den staatlichen Stellen damit betraut, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln.

In seiner Sitzung vom 14. Juli 2023 hat der Rat für deutsche Rechtschreibung beschlossen, einen Ergänzungspassus zu Sonderzeichen ins Amtliche Regelwerk aufzunehmen. Darin wird unter anderem auf die oben genannten Sprachformen mit Sonderzeichen im Wortinneren Bezug genommen. Der Rat weist in dem Ergänzungspassus darauf

⁶ Außerdem kann die Geschlechtsidentität eines Menschen nicht immer vom äußeren Erscheinungsbild oder vom Namen abgelesen werden.

⁷ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=320080523084731623

hin, dass diese Wortbinnenzeichen nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehören. Sie sollen eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers – vermitteln. Ihre Setzung kann zu grammatikalischen Folgeproblemen führen, die noch nicht geklärt sind.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der Rat für deutsche Rechtschreibung Erläuterungen und Begründungen zu dem Ergänzungspassus beschlossen. Darin betont der Rat, auch mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zum Diskriminierungsverbot gegenüber nicht-binären Menschen, dass **alle Menschen** – unter anderem unabhängig von ihrem Geschlecht – **angemessen und gleichwertig anzusprechen** und zu behandeln sind. Zu Wortbinnenzeichen führt der Rat weitergehend aus, dass diese die Verständlichkeit, Lesbarkeit, Vorlesbarkeit, automatische Übersetzbarkeit sowie die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten beeinträchtigen, dass er jedoch auch nicht darüber hinwegsehen kann, dass Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung aller Geschlechter genutzt werden. Der Rat betont, dass eine geschlechtergerechte Schreibung das Erlernen der deutschen Sprache und den **Erwerb einer sicheren Rechtschreibkompetenz nicht erschweren darf**. Mit Blick auf die Thematisierung und Reflexion von Wortbinnenzeichen empfiehlt er für den Schulbereich ein differenziertes Vorgehen, welches das Alter und die Rechtschreibkompetenz der Lernenden berücksichtigt. Außerdem weist der Rat darauf hin, dass er die weitere Schreibentwicklung beobachten wird, denn geschlechtergerechte Schreibung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung noch im Fluss.

Findet die Debatte über gendergerechte Sprech- und Schreibweisen Eingang in die Schule, so ist sie in Anlehnung an den Beutelsbacher Konsens (Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot) als **gesellschaftlich kontrovers einzuordnen**. Mit einer solchen Kontroverse im Schulalltag insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters- und Entwicklungsstands der Lernenden verantwortungsvoll umzugehen, gehört zur pädagogischen Kompetenz der Lehrkräfte. Gleiches gilt für das Zusammenwirken von Lehrkräften und Schulleitungen mit den Eltern.

8.3 Schultoiletten

Alle Menschen müssen unabhängig von ihrem Geschlecht sicher und diskriminierungsfrei zur Toilette gehen können. Dies gilt selbstverständlich auch für trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Personen.

Für nicht-binäre Personen stellt sich oftmals die Problematik, dass Toilettenanlagen in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten nur für zwei Geschlechter – Frauen bzw. Mädchen und Männer bzw. Jungen – ausgewiesen sind. Zudem kann die Situation auch für „binäre“ trans- und intergeschlechtliche Menschen (mit weiblicher oder männlicher Geschlechtsidentität) belastend sein. Beispielsweise könnte eine transgeschlechtliche Person die Erfahrung machen, dass – je nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – Irritationen entstehen, wenn sie die Damentoilette oder auch die Herren-

toilette nutzt. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Personen möglichst wenig trinken und essen, um Toilettengänge im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Bei der Frage, wie Toilettenanlagen auch unter Berücksichtigung geschlechtlicher Vielfalt diskriminierungsfrei gestaltet werden können, handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, für die es **keine Patentlösung** gibt. Je nach Kontext, baulichen Bedingungen und konkreten Bedarfen vor Ort können unterschiedliche Lösungen sinnvoll und praktikabel sein. Dies gilt auch für Schulen. Gesamtgesellschaftlich wird der Themenkomplex häufig sehr emotional diskutiert. Umso wichtiger ist es, dass an Schulen alle Beteiligten in einen sachlichen Dialog treten, um gemeinsam vor Ort passgenaue und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, welche die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigen und der jeweiligen Spezifik des Einzelfalls Rechnung tragen. Dabei empfiehlt es sich in der Regel, sich in einem ersten Schritt nach dem Wunsch der betroffenen trans- oder intergeschlechtlichen bzw. nicht-binären Person zu erkundigen und anschließend auf sensible Weise mit den Beteiligten zu eruieren, ob dem Wunsch entsprochen werden bzw. eine Kompromisslösung gefunden werden kann.

Bei der Entwicklung von Lösungen ist die Verordnung über Arbeitsstätten zu beachten, die dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten dient und auch für die gesamte Schulgemeinschaft als Orientierung dienen kann. Demnach sind Toilettenräume (inkl. Waschbecken) für die beschäftigten Frauen und Männer getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen (vgl. Punkt 4.1 Abs. 1 des Anhangs zur ArbStättV).⁸ Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nicht-binäre Menschen nicht diskriminiert werden dürfen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017, siehe Kapitel 8.1). Auch sie benötigen Toilettenräume, die sie sicher und diskriminierungsfrei nutzen können.

Außerdem ist zu beachten, dass für die Bereitstellung von Toilettenanlagen an Schulen gemäß § 79 SchulG der Schulträger zuständig ist. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 SchulG kann die Schulkonferenz Vorschläge und Anregungen an den Schulträger richten.⁹ Manche Lösungsansätze sind jedoch auch ohne bauliche bzw. räumliche Veränderungen möglich und können daher gegebenenfalls auch ohne den Schulträger realisiert werden.

An einigen Schulen wurden geschlechtsunspezifische Toiletten (Unisex-Toiletten, Toiletten für alle, All-Gender-Toiletten) eingerichtet, zum Beispiel durch eine Änderung der Türbeschilderung (siehe Erfahrungsberichte auf den Folgeseiten).

Geschlechtsunspezifische Toiletten, wie von den meisten Zügen im deutschen Schienenverkehr bekannt, haben den Vorteil, dass sie grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht ermöglichen.

8 Von Bedeutung sind außerdem die Technischen Regeln für Arbeitsstätten A4.1 zu Sanitärräumen, die unter Punkt 5.2. Vorgaben zu Urinalen (u. a. im Hinblick auf Sichtschutz) und unter Punkt 5.4 Vorgaben zu Hygienebehältern beinhalten (vgl. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A4-1.html>).

9 An Ersatzschulen, an denen gleichwertige andere Formen der Schulmitwirkung gewährleistet werden (§ 100 Abs. 5 SchulG), besteht diese Möglichkeit gegebenenfalls in dem dort vorgesehenen Verfahren.

Erfahrungsberichte zur Einrichtung von geschlechtsunspezifischen Schultoiletten

Europaschule Troisdorf

„Wir hatten bis zum Frühjahr 2020 nur geschlechtergetrennte Toiletten für Mädchen und Jungen. Da wir festgestellt haben, dass es in unserer Schülerschaft einen wachsenden Anteil an Kindern gibt, die sich aufgrund ihrer Geschlechtsidentität nicht entscheiden können, auf welche Toilette sie gehen sollen, mussten wir handeln, um den Kindern diese oft schwere Entscheidung abzunehmen. Zentral an unsere Schulstraße angrenzend gab es noch zwei separate Toiletten für Mädchen und Jungen. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung als Projektschule im Programm „Schule der Vielfalt“ wurden auf Beschluss der Schulkonferenz zwei von uns angefertigte Schilder anmontiert, welche die beiden Toiletten als genderneutral ausweisen.“

Bauliche Maßnahmen mussten nicht durchgeführt werden, da die Türen der Toilettenanlagen (inkl. Waschbeckenbereich) nach außen hin von innen abschließbar sind. Die genderneutralen Toiletten wurden zunächst etwas kritisch von einem Teil der Schülerschaft wahrgenommen. Mittlerweile sind sie aber bei allen bekannt und werden akzeptiert. Daneben gibt es weiterhin geschlechtergetrennte Toiletten.“

Tobias Wirsing, Lehrkraft und Ansprechperson für „Schule der Vielfalt“ an der Europaschule Troisdorf

Schulzentrum Odenthal

„Bis 2016 gab es am Schulzentrum Odenthal auf dem gesamten Schulgelände nur geschlechtergetrennte Toiletten. Im Schuljahr 2015/16 suchten innerhalb weniger Wochen zwei transgeschlechtliche Jungen Hilfe bei Vertrauenslehrkräften. Aus den Beratungsgesprächen erwuchs das Vorhaben, das Thema Transidentität als Tagesordnungspunkt für die nächste Lehrkräftekonferenz aufzunehmen. Neben einer allgemeinen Information zum Thema durch eine fachliche externe Beratung (Trans-Beratung im rubicon Köln) auf einer Lehrkräftekonferenz stand die Einrichtung von All-Gender-Toiletten als konkrete Maßnahme zur Debatte. Um eine bessere Meinungsfindung zu gewährleisten, wurde die Abstimmung im Laufe der folgenden Woche durch die Vergabe von Klebepunkten auf einem Plakat vorgenommen.*

Das Ergebnis war eine mehrheitliche Zustimmung zur Einrichtung von All-Gender-Toiletten. Anschließend gab es auch durch einen Beschluss der Schulkonferenz grünes Licht. Bedingung dafür waren geschlossene Kabinen und eine Möglichkeit zur Einsicht in den Vorraum mit Waschbecken, welche durch ein Bullauge in der Außentür zum Vorraum gewährleistet wurde. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Odenthal wurden schließlich relativ schnell zwei Toiletten für alle im Jahr 2016 realisiert. Die All-Gender-Toiletten sind nicht explizit als solche ausgewiesen. Lediglich der Hinweis: „Ja! Du bist hier richtig!“ sollte und soll möglichen Irritationen entgegenwirken. Die Toiletten sind allerdings mittlerweile als „Toiletten für alle“ bekannt und werden von der gesamten Schulgemeinschaft angenommen und akzeptiert. Sie wurden von vielen transgeschlechtlichen und nicht-binären Lernenden als „Safe Space“ empfunden. Geschlechtergetrennte „Großraum-Toiletten“ gibt es neben diesen Toiletten weiterhin.“

Björn Kiefer, Lehrkraft und Ansprechperson für „Schule der Vielfalt“ am Schulzentrum Odenthal



Beim Start in die Grundschule entsprechen sie außerdem häufig der bisher gewohnten Praxis der Kinder, da es in vielen Kindertageseinrichtungen keine geschlechtsspezifischen Kindertoiletten gibt. An weiterführenden Schulen können geschlechtsunspezifische Toiletten hingegen – auch für die Lernenden – zumindest in der Anfangszeit ungewohnt sein und gegebenenfalls geschlechtsspezifischen Schutzbedürfnissen nicht hinreichend entsprechen. Dies hängt allerdings von der konkreten Ausgestaltung der Toilettenanlage ab. Befindet sich in der Toilettenanlage nur ein einzelnes WC mit einem einzelnen Waschbecken und ist sie daher separat abschließbar, so trägt sie – auch als geschlechtsunspezifische Toilettenanlage – geschlechtsspezifischen Schutzbedürfnissen sowie den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung Rechnung.¹⁰ Außerdem sind

geschlechtsunspezifische Toilettenanlagen – auch wenn sie mehrere WCs beinhalten und somit von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden können – mit Blick auf geschlechtsspezifische Schutzbedürfnisse und die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung unproblematisch, wenn es gleichzeitig ausreichend geschlechtergetrennte Toilettenanlagen gibt.

Ein weiterer Ansatz kann darin bestehen, nicht-binäre Personen bei dem Zugang zu geschlechtergetrennten Toilettenanlagen explizit zu berücksichtigen. Dies könnte zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass bei der Beschilderung einer Toilettenanlage, die ursprünglich nur für Mädchen bzw. Frauen oder nur für Jungen bzw. Männer vorgesehen war, ergänzt wird, dass sie sich zusätzlich auch an nicht-binäre Personen richtet.

Insgesamt ist es wichtig, dass es für alle Personen in der Schule genügend gut erreichbare Toiletten gibt, die ihren unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden. Besondere Chancen bieten dabei Neubauten oder umfassende Umbauten, bei denen geschlechtliche Vielfalt sowie weitere Vielfaltdimensionen von Beginn an mitgedacht werden können (siehe Beispiel einer Schule in Ulm¹¹). Eine Verpflichtung zu Umbauten von Bestandsgebäuden besteht im Kontext von geschlechtlicher Vielfalt jedoch nicht.

Grundsätzlich ist ein **respektvolles Miteinander** Voraussetzung dafür, dass Menschen sich in Toilettenanlagen sicher und wohl fühlen. Die Arbeit einer Schule an einer von Wertschätzung geprägten Schulkultur entsprechend dem Referenzrahmen Schulqualität (zum Beispiel Dimension 3.1 und 3.2), welche die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt einschließt, kann sich somit auch positiv auf den Bereich der

¹⁰ Separat abschließbare Toilettenanlagen mit integriertem Waschbecken sind außerdem zum Beispiel bei der Nutzung von Menstruationstassen von Vorteil.

¹¹ An einer Schule in Ulm wurde eine Toilettenanlage für Lernende realisiert, in der sich ausschließlich geschlechtsunspezifische Toiletten befinden. Durch bodentiefe Türen und Wände der einzelnen Kabinen tragen sie dennoch – auch geschlechtsspezifischen – Schutzbedürfnissen und dem Bedürfnis nach Privatsphäre Rechnung. Ein Vorraum mit mehreren Waschbecken, der von allen Geschlechtern genutzt wird, ist durch große Glasscheiben an der Tür von außen gut einsehbar, zum Beispiel durch die in einer Pause aufsichtführende Lehrkraft (vgl. Videobeitrag in ZDFheute 2022: <https://www.zdf.de/nachrichten/video/panorama-uni-sex-toilette-ulm-100.html>).

Schultoiletten auswirken. Dabei empfiehlt es sich, respektvolles Verhalten in Schultoiletten und damit verbundene Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen explizit zum Thema der schulischen Auseinandersetzung zu machen. Da Schultoiletten potenziell Orte sind, an denen es zu sexualisierten Übergriffen oder zu Gewalthandlungen kommen kann, sind sie auch bei der Risikoanalyse sowie darauf basierenden Maßnahmen im Rahmen der Erstellung oder Überarbeitung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen (vgl. KMK 2023, S. 20). Außerdem ist zu bedenken, dass in besonderem Maße auch die Sauberkeit und der bauliche Zustand der Anlagen maßgeblich dafür sind, ob sie von Menschen gerne oder ungerne benutzt werden. Um Verschmutzungen und Beschädigungen zum Beispiel von Toilettenanlagen vorzubeugen, kann es neben der Förderung eines respektvollen Miteinanders sinnvoll sein, den Kreis der Nutzenden möglichst klein zu halten, beispielsweise durch eine dezentrale (zum Beispiel klassen-, jahrgangs- oder stufenspezifische) Zuordnung der Anlagen. Zudem ist es empfehlenswert, die Anlagen optisch ansprechend zu gestalten und die Nutzenden in die Gestaltung einzubeziehen.

Bei eventuellen **Fragen oder Unterstützungsbedarf** in dem Themenfeld können sich Schulen bzw. schulische Fachkräfte – neben der schulinternen Beratung und Abstimmung – an die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ wenden. Unter anderem bei der Vorbeugung oder Lösung etwaiger Konflikte steht außerdem die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung (siehe Näheres in Kapitel 6).

Sollten einvernehmliche Lösungen trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen des Hausrechts unter Abwägung der verschiedenen Interessen über den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen an der Schule (vgl. § 59 Abs. 2 Nr. 6 SchulG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SBGG).¹² Die Gründe für die Entscheidung werden gegenüber den Betroffenen nachvollziehbar und sensibel kommuniziert. Da bei nicht-einvernehmlichen Lösungen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich Betroffene abgelehnt fühlen, ist eine pädagogische und gegebenenfalls auch schulpsychologische Begleitung umso wichtiger. Oftmals sind jedoch einvernehmliche Lösungen möglich. Die Chancen hierfür sind erfahrungsgemäß umso größer, desto früher die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ und/oder gegebenenfalls die Schulpsychologie eingebunden werden.

12 Gemäß Begründung zum Selbstbestimmungsgesetz kommt es zum Beispiel bei dem Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleidekabinen nicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister an (vgl. Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 SBGG). Dies stellt einerseits klar, dass Personen bereits vor einer amtlichen Änderung des Geschlechtseintrages die Nutzung von Räumlichkeiten entsprechend ihrem Identitätsgeschlecht ermöglicht werden kann. Andererseits stellt dies klar, dass Personen auch nach einer Änderung des Geschlechtseintrags nicht lediglich unter Berufung auf den Eintrag im Personenstandsregister den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen verlangen können (vgl. ebd.). Es kann zwar eine Benachteiligung darstellen, ihnen den Zugang zu entsprechenden geschlechtsspezifischen Räumlichkeiten zu verwehren, diese Benachteiligung kann jedoch durch einen sachlichen Grund, etwa durch das Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit anderer Personen, gerechtfertigt sein (vgl. ebd.). Allerdings kann eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden (ebd.). Daraus folgt, dass bei etwaigen widerstreitenden Interessen eine einzelfallbezogene Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Schutzbedürfnisse erforderlich ist. In der Begründung zum Selbstbestimmungsgesetz heißt es jedoch auch, dass in der Praxis – so auch in Bezug auf Toiletten und Umkleideräume an Schulen – immer individuell passende Lösungen gefunden werden, die von den Umständen des Einzelfalls (zum Beispiel dem konkreten Bedarf und baulichen Gegebenheiten) abhängen.

8.4 Schulsport

Bewegung, Spiel und Sport üben einen positiven Einfluss auf die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus. Es ist daher wichtig, bei allen Kindern und Jugendlichen die Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu wecken. Dem Schulsport kommt hierbei eine zentrale Rolle zu, ist er doch der einzige verbindliche Sport für alle. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am Schulsport ist somit unerlässlich (vgl. „Rahmenvorgaben für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen“, MSW 2014).



Für die gleichberechtigte Teilhabe von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen am Schulsport ist es erforderlich, dass sie sich – wie alle Lernenden – sicher und diskriminierungsfrei **umziehen und waschen** bzw. gegebenenfalls duschen können. Wie im Bereich der Schultoiletten gibt es hierfür keine Patentlösungen. Je nach Kontext, baulichen Bedingungen und konkreten Bedarfen vor Ort können auch hier unterschiedliche Lösungen sinnvoll und praktikabel sein. Schulen finden daher möglichst einvernehmliche Lösungen, welche die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigen und der jeweiligen Spezifik des Einzelfalls Rechnung tragen. Dabei emp-

fiehlt es sich in der Regel auch hier, sich in einem ersten Schritt nach dem Wunsch der betroffenen Person zu erkundigen und anschließend auf sensible Weise mit den Beteiligten zu eruieren, ob dem Wunsch entsprochen werden bzw. eine Kompromisslösung gefunden werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Umkleideräume und Waschräume bzw. Duschen besonders sensible Räume darstellen, da bei diesen Räumen im Gegensatz zu Toilettenkabinen in der Regel kein Sichtschutz besteht.

Zudem bietet es sich wie im Bereich der Schultoiletten und weiterer schulischer Bereiche an, respektvolles Verhalten in Umkleide- und Waschräumen sowie damit verbundene Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen gemeinsam mit den Lernenden explizit zu thematisieren. Da es auch in Umkleide- und Waschräumen sowie weiteren Situationen im Sportunterricht potenziell zu sexualisierten Übergriffen oder zu Gewalthandlungen kommen könnte, sind auch sie bei der Risikoanalyse sowie darauf basierenden Maßnahmen im Rahmen der Erstellung oder Überarbeitung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen (vgl. KMK 2023, S. 20).

Bei eventuellen Fragen oder Unterstützungsbedarf in diesem Themenfeld besteht für schulisches Personal auch hier die Möglichkeit, sich – neben der schulinternen Beratung und Abstimmung – an die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ zu wenden. Unter anderem bei der Vorbeugung oder Lösung etwaiger Konflikte steht außerdem die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung. Sollten einvernehmliche Lösungen trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, so gilt wie bei Schultoiletten, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung der verschiedenen Interessen¹³ eine Entscheidung trifft und die Gründe für

¹³ Siehe hierzu Fußnote 12.

die Entscheidung gegenüber den Betroffenen nachvollziehbar und sensibel kommuniziert. Da bei nicht-einvernehmlichen Lösungen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich Betroffene abgelehnt fühlen, ist eine pädagogische und gegebenenfalls auch schulpsychologische Begleitung umso wichtiger. Oftmals sind jedoch einvernehmliche Lösungen möglich. Die Chancen sind auch hier erfahrungsgemäß umso größer, desto früher die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ und/oder gegebenenfalls die Schulpsychologie eingebunden werden.

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten angemessene und passende **Sportkleidung** zu tragen („Sicherheitsförderung im Sportunterricht“, MSB 2020, S. 13). Dies beinhaltet auch, dass sie dem Schutz der Intimsphäre Rechnung trägt. Der Bereich der Schwimmbekleidung ist dabei von besonderer Sensibilität. Trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern/Sorgeberechtigten finden hier in der Regel passende Lösungen. Beispielsweise kann es sich anbieten, dass ein transgeschlechtlicher Junge zusätzlich zu einer Badehose ein Schwimmshirt trägt. Außerdem ist grundsätzlich auch Schwimmbekleidung zulässig, die – insbesondere im Intimbereich – nicht eng anliegt. Dies trägt auch dem Offenbarungsverbot (siehe Kapitel 8.1) Rechnung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schwimmbekleidung kein Sicherheitsrisiko darstellt (vgl. „Sicherheitsförderung im Sportunterricht“, MSB 2020) sowie die Haus- und Badeordnungen der Schwimmstätten beachtet werden. Es kann empfehlenswert sein, als Lehrkraft bereits vor dem Besuch der Schwimmstätte mit den Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen, um unangenehme Situationen für betroffene Lernende zu vermeiden.

Die **Leistungsbewertung** bei trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Lernenden erfolgt wie bei allen Lernenden kompetenzorientiert auf Basis der gültigen Lehr- und Kernlehrpläne sowie der in den Fachkonferenzen beschlossenen Grundsätze. Dabei werden die verschiedenen dem Unterricht zugrundeliegenden Kompetenzbereiche und unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung einbezogen. Zudem wird geschlechtsunabhängig der individuelle Lernzuwachs berücksichtigt.

Sportteams und Sport-AGs leisten einen wichtigen Beitrag für ein lebendiges Schulleben und sind essenzieller Bestandteil der Handlungskompetenz in Bewegung, Spiel und Sport ihrer Teilnehmenden. Mit Blick auf die Teilhabe von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen können, je nach Kontext, gemischt-geschlechtliche Teams und Sport-AGs einen Beitrag zur Diversitätssensibilität leisten. Zielsetzung der Angebote sollte es hierbei allerdings sein, möglichen geschlechterbezogenen Benachteiligungen insgesamt entgegenzuwirken, insbesondere auch gegenüber Schülerinnen.

Gibt es an einer Schule geschlechtergetrennte Sportteams, Sport-AGs oder auch schulinterne geschlechterdifferenzierte Turniere, so werden mit Blick auf die Teilnahme bzw. Zuordnung von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Kindern und Jugendlichen möglichst einvernehmliche Einzelfalllösungen gefunden. Auch hier unterstützt bei Bedarf die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ sowie – insbesondere zur Vorbeugung oder Lösung von Konflikten – die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle.

8.5 Unterbringung auf Schulfahrten

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie werden – wie auch der reguläre Schulalltag – so gestaltet, dass alle Lernenden Respekt erfahren und vor Diskriminierung und Gewalt geschützt werden. Dies gilt auch für die Unterbringung auf Schulfahrten mit Übernachtung. Ebenso wie die Bereiche Schulsport und Schultoiletten ist dieses Themenfeld bei der Risikoanalyse sowie darauf basierenden Maßnahmen im Rahmen der Erstellung oder Überarbeitung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen (vgl. KMK 2023, S. 20).

Hinsichtlich der Zimmerbelegung auf Schulfahrten gibt es in den Richtlinien für Schulfahrten oder anderen schulrechtlichen Vorschriften keine ausdrücklichen Vorgaben. Mit Blick auf die Unterbringung von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Lernenden wird den Schulen auch in diesem Bereich empfohlen, möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, die der Spezifik des Einzelfalls und nach Möglichkeit den Bedürfnissen aller Beteiligten (Lernende, Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitung) gerecht werden. Dabei empfiehlt es sich in der Regel auch hier, sich zunächst nach dem Wunsch der betroffenen trans- oder intergeschlechtlichen bzw. nicht-binären Person zu erkundigen und anschließend auf sensible Weise mit den Beteiligten zu eruieren, ob dem Wunsch entsprochen werden bzw. eine Kompromisslösung gefunden werden kann. Zudem wird empfohlen, das schriftliche Einverständnis aller Lernenden, die gemeinsam in dem Zimmer untergebracht werden sollen, und bei Minderjährigen zusätzlich das schriftliche Einverständnis ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten einzuholen.

Bei eventuellen Fragen oder Unterstützungsbedarf in diesem Themenfeld besteht auch hier die Möglichkeit, sich – neben der schulinternen Beratung und Abstimmung – an die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ zu wenden. Unter anderem bei der Vorbeugung oder Lösung etwaiger Konflikte steht außerdem die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

Sollten einvernehmliche Lösungen trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung der verschiedenen Interessen¹⁴ über die Zimmereinteilung. Die Gründe für die Entscheidung

werden gegenüber den Betroffenen auch in diesem Bereich nachvollziehbar und sensibel kommuniziert. Da bei nicht-einvernehmlichen Lösungen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich Betroffene abgelehnt fühlen, ist eine pädagogische und gegebenenfalls auch schulpsychologische Begleitung umso wichtiger. Oftmals sind jedoch einvernehmliche Lösungen möglich. Die Chancen sind auch hier erfahrungsgemäß umso größer, desto früher die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ und/oder gegebenenfalls die Schulpsychologie eingebunden werden.



14 Siehe hierzu Fußnote 12.

8.6 Umgang mit geschlechtergetrennten Unterrichtsphasen und außerunterrichtlichen Angeboten

Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet (Koedukation, § 2 Abs. 4 SchulG).¹⁵ In begründeten Fällen ist es jedoch möglich, in einzelnen Unterrichtsbereichen oder Unterrichtsphasen geschlechtergetrennt zu unterrichten (Monoedukation), zum Beispiel in der Sexualerziehung. Auch geschlechtergetrennte außerunterrichtliche Angebote – zum Beispiel Pausenangebote – sind möglich. Solche geschlechtshomogenen Angebote und Unterrichtsphasen sind mit Vor- und Nachteilen verbunden (siehe Näheres in Kapitel 6.5 der Pädagogischen Orientierung zur geschlechtersensiblen Bildung, MSB 2022, S. 21). Einerseits können geschlechtshomogene Gruppen als Schutz- und Entlastungsraum wahrgenommen werden, in dem auch gemeinsame Erfahrungen in Bezug auf geschlechtsbezogene Anforderungen thematisiert werden können. Zudem können sie je nach Kontext dazu beitragen, Geschlechter-Dynamiken und Rollenzuweisungen aufzubrechen, die möglicherweise in gemischten Gruppen auftreten. Auf der anderen Seite impliziert eine organisatorische Geschlechtertrennung gewisse Pauschalisierungen und birgt das Risiko einer Verstärkung von Stereotypen und Geschlechterunterschieden, weshalb es wichtig ist, den Lernenden die Gründe für die Geschlechtertrennung zu erläutern und sie gemeinsam mit ihnen zu reflektieren (vgl. ebd.). Außerdem können durch Geschlechtertrennungen trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Lernende in eine schwierige Situation gebracht werden und sich ausgeschlossen fühlen.

Entscheiden sich Schulen unter Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile für geschlechtergetrennte Unterrichtsphasen/-bereiche oder Angebote, so finden sie mit Blick auf die Teilnahme von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Lernenden auch hier möglichst einvernehmliche Lösungen, welche die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigen und der jeweiligen Spezifik des Einzelfalls Rechnung tragen. Dabei empfiehlt es sich in der Regel auch hier, sich zunächst nach dem Wunsch der betroffenen trans- oder intergeschlechtlichen bzw. nicht-binären Person zu erkundigen und anschließend auf sensible Weise mit den Beteiligten zu eruieren, ob dem Wunsch entsprochen werden bzw. eine Kompromisslösung gefunden werden kann. Sollten einvernehmliche Lösungen trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, so gilt wie in anderen Bereichen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung der verschiedenen Interessen¹⁶ eine Entscheidung trifft und die Gründe für die Entscheidung gegenüber den Betroffenen nachvollziehbar und sensibel kommuniziert. Da bei nicht-einvernehmlichen Lösungen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich Betroffene abgelehnt fühlen, ist eine pädagogische und gegebenenfalls auch schulpsychologische Begleitung umso wichtiger. Oftmals sind jedoch einvernehmliche Lösungen möglich. Die Chancen sind auch hier erfahrungsgemäß umso größer, desto früher die NRW-Fachberatungsstelle für „Schule der Vielfalt“ und/oder gegebenenfalls die Schulpsychologie eingebunden werden.

¹⁵ Abweichend von diesem Grundsatz können einzelne Schulen als Mädchen- und Jungenschulen geführt werden.

¹⁶ Siehe hierzu Fußnote 12.

9 Ausblick

Der Einsatz für die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt sowie gegen Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ*-Personen bleibt eine wichtige schulische Aufgabe, die nicht frei von Herausforderungen und möglicherweise auch Rückschlägen ist. Beispielsweise gibt es Schulen und andere Institutionen, die von entwendeten oder zerstörten Regenbogenflaggen berichten. Wichtig ist, sich durch solche Ereignisse nicht einschüchtern zu lassen, sondern sie zum Anlass zu nehmen, sich gemeinsam umso mehr gegen Queerfeindlichkeit starkzumachen. Queerfeindlichkeit darf – wie jede Form von Menschenfeindlichkeit – nicht unkommentiert bleiben, sondern bedarf eines engagierten Handelns, wenn notwendig unterstützt durch die Fachkräfte der Schulpsychologie.



Dabei ist es wichtig, das Themenfeld LSBTIQ* nicht isoliert von weiteren Vielfaltsmerkmalen zu betrachten, sondern in seiner Verschränkung mit anderen Diversitätskategorien (Intersektionalität). Handlungsleitend ist dabei die Vision einer Gesellschaft, in der Vielfalt als Normalität anerkannt wird, alle Menschen Respekt erfahren und niemand aufgrund eines bestimmten Merkmals oder einer Kombination von Merkmalen diskriminiert oder ausgegrenzt wird. Schulen leisten hierfür einen bedeutenden Beitrag.

Quellenverzeichnis

Auswärtiges Amt (2023): LSBTIQ, unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/menschenrechte/07-lgbti> (letzter Zugriff: 27.06.25).

Baer, Susanne/ Markard, Nora (2024): Art. 3, in: Huber, Peter/ Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundgesetz GG, Band I, 8. Auflage, München.

BMI (Bundesministerium für Inneres und Heimat)/ BKA (Bundeskriminalamt) (Hrsg.) (2024a):

Bundesweite Fallzahlen 2023. Politisch motivierte Kriminalität, unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Im%20Jahr%202023%20wurden%2015.488,Summe%20um%2060%2C08%20%25 (letzter Zugriff: 27.06.25).

BMI (Bundesministerium für Inneres und Heimat)/ BKA (Bundeskriminalamt) (Hrsg.) (2024b):

Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ*, unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI24043-lb-lsbtqi.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 27.06.25).

BMI (Bundesministerium des Innern)/ BKA (Bundeskriminalamt) (Hrsg.) (2025): Bundesweite Fallzahlen 2024.

Politisch motivierte Kriminalität, unter:

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2024PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 27.06.25).

BMBFSFJ (Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend) (2025): LSBTIQ*:

Glossar zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/lbdtqi-glossar-zur-sexuellen-und-geschlechtlichen-vielfalt-256152> (letzter Zugriff: 27.06.25).

Deutscher Ethikrat (2012): Intersexualität. Stellungnahme, unter:

https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/DER_StnIntersex_Deu_Online.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).

Deutscher Ethikrat (2020): Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierungen. AD-HOC-EMPFEHLUNG, unter:

<https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-trans-identitaet.pdf> (letzter Zugriff: 27.06.25).

DGKJP (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie) et al. (2025): AWMF-Leitlinie Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung (S2k) – AWMF-Register-Nr. 028 – 014, unter:

https://register.awmf.org/assets/guidelines/028-014l_S2k_Geschlechtsinkongruenz-Geschlechtsdysphorie-Kinder-Jugendliche_2025-06.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).

DGPAED (Deutsche Gesellschaft für pädiatrische und adoleszente Endokrinologie und Diabetologie)/

DGU (Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V.)/ DGKJCH (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und

Jugendchirurgie e.V.) (2024): Aktualisierung S2k-Leitlinie 174-001 KF „Konsultationsfassung: Varianten der Geschlechtsentwicklung“, unter:

<https://www.awmf.org/service/awmf-aktuell/konsultationsfassung-varianten-der-geschlechtsentwicklung> (letzter Zugriff: 27.06.25).

DGU (Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V.)/ DGKCH (Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V.)/

DGKED (Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie e.V.) (2016):

S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung, unter:

https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2024a): Belästigung und Gewalt gegenüber

LSBTIQ*-Personen nehmen zu, unter:

https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/pr-2024-lgbtiq-survey_de.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).

- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2024b): EU LGBTIQ survey III. LGBTIQ Equality at a Crossroads: Progress and Challenges Country Data – Germany, unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/lgbtiq_survey-2024-country_sheet-germany.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Free & Equal Initiative der Vereinten Nationen (vgl. o. J.): Intersex, unter: <https://www.unfe.org/sites/default/files/download/Intersex-English.pdf> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Jarass, Hans (2024): Art. 3, in: Pieroth, Bodo/ Jarass, Hans (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage, München.
- JM (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen) (2008): Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache. Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=26026 (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Ipsos (2021): LGBT+ Pride 2021 Global Survey, unter: https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2021-06/LGBT%20Pride%202021%20Global%20Survey%20Report_3.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Kasprowski, David/ Fischer, Mirjam/ Chen, Xiao/ de Vries, Lisa/ Kroh, Martin/ Kühne, Simon/ Richter, David/ Zindel, Zaza (2021): Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI*-Menschen, in: DIW-Wochenbericht Nr. 6/2021, unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810350.de/21-6-1.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Killermann, Sam (2011): A Genderbread Person, unter: <https://www.samkillermann.com/work/genderbread-person/> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- KMK (Kultusministerkonferenz) (Hrsg.) (2023): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht, unter: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/wp-content/uploads/2024/02/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Korucu, Canan/Oschwald, Sebastian (2024): LSBTIQ*-Feindlichkeit in islamistischen Social-Media-Beiträgen, unter: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/546656/lgbtiq-feindlichkeit-in-islamistischen-social-media-beitraegen/> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Pfister, Andreas (2024): Suizidprävention für LSBTQ+-Jugendliche: Notwendigkeit, Modell und Zugänge, unter: <https://www.springermedizin.de/suizid/suizid/suizidpraevention-fuer-lgbtq-jugendliche-notwendigkeit-modell-un/26618180> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- MKJFGFI (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2025): Queer durch NRW. Studie zu Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*. unter: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/queer-durch-nrw-gesamtfassung_bf.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- MSB (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2020a): Referenzrahmen Schulqualität NRW, unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/broschuere.pdf> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- MSB (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2020b): Sicherheitsförderung im Schulsport, unter: https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).

- MSB (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2022): Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen, unter: https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Padagogische_Orientierung_2022_web.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- MSW (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2014): Rahmenvorgaben für den Schulsport in Nordrhein-Westfalen, unter: https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SI/HS/sp/Rahmenvorgaben_Schulsport_Endfassung.pdf (letzter Zugriff: 27.06.25).
- QUA-LiS NRW (Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule) (o. J.): Reflexion von Unterrichtsmaterial, unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/gendersensible-bildung-und-erziehung/unterricht/reflexion-von-unterrichtsmaterial/index.html> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Queeres Netzwerk NRW e. V. (Hrsg.) (2023): Die Fibel der vielen kleinen Unterschiede, unter: https://www.aug.nrw.de/app/download/9462807675/Die%20Fibel%20der%20vielen%20kleinen%20Unterschiede_Auflage_6_2023.pdf?t=1703069007 (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Sauer, Arn (2018): LSBTIQ-Lexikon. Grundständig überarbeitete Lizenzausgabe des Glossars des Netzwerkes Trans*Inter*Sektionalität. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245426/lgbtiq-lexikon/> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Schule der Vielfalt, Landesektion NRW (2025): Unterrichts- und Projektbeispiele für mehr Respekt und Akzeptanz, unter: <https://schule-der-vielfalt.de/wp-content/uploads/Projektbeispiele2025.pdf> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Sonnenberg, Anne-Kathrin (2021): Homo-, bisexuell, Transgender oder non-binär? Die Spanier outen sich am häufigsten, unter: <https://yougov.de/international/articles/37990-homo-bisexuell-transgender-oder-non-binar-die-span> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- WHO (World Health Organization) (o. J.): Gender incongruence and transgender health in the ICD, unter: <https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd> (letzter Zugriff: 27.06.25).
- Ziemes, Johanna F./ Deimel, Daniel (2024): Identität, politisches Interesse und politische Selbstwirksamkeit. Überzeugungen von Schüler*innen über sich selbst, in: Abs, Hermann/ Hahn-Laudenberg, Katrin/ Deimel, Daniel/ Ziemes, Johanna F.: ICCS 2022. Schulische Sozialisation und politische Bildung von 14-jährigen im internationalen Vergleich, S. 77-92, unter: https://www.waxmann.com/shop/download?tx_p2waxmann_download%5Baction%5D=download&tx_p2waxmann_download%5Bbuchnr%5D=4822&tx_p2waxmann_download%5Bcontroller%5D=Zeitschrift&cHash=e5afca6975bdf0601cec1f166d5094ad (letzter Zugriff: 27.06.25).
- ZDFheute (2022): Unisex-Toilette in Ulmer Schule, unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/video/panorama-unisex-toilette-ulm-100.html> (letzter Zugriff: 27.06.25).

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 5867 - 40
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Stand

09/2025

Gestaltung:

designlevel 2 | www.designlevel2.de

Druck:

Düssel Druck & Verlag GmbH, Hilden

Bildnachweis:

Titel, Seite 7, 11, 13, 14, 16, 19, 29, 31, 35, 41, 43: istockphoto.com
Seite 3, Portrait Ministerin Feller: Klaus Altevogt
Seite 10, 14, 25, 29, 45, 47: stock.adobe.com
Seite 20: pexels.com

Diese Broschüre kann im PDF-Format heruntergeladen werden:

<https://www.url.nrw/broschuerenservice-msb>



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Schule
und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

www.schulministerium.nrw

